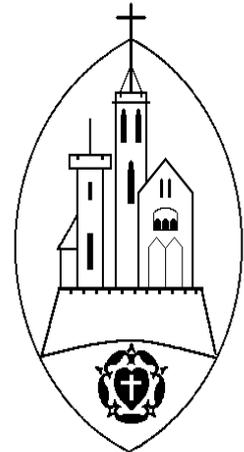


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrstagung der Landessynode	74
Stellungnahme der VELKD zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen	82
Erklärung des Landeskirchenrates zum Bericht der Ökumenischen Besuchsgruppe	87
Folgerungen aus den Beobachtungen der Ökumenischen Besuchergruppe in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen	88
Beschluß der Landessynode zur kirchlichen Schwangerschaftsberatung	92
Beschluß der Landessynode zum Bischofsbericht	93
Beschluß der Landessynode zum Bischofsbericht	94
Beschluß der Landessynode zu Möglichkeiten der Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen	94
Beschluß der Landessynode zu Möglichkeiten der Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen	94
Beschluß der Landessynode zum Fonds der Wohnungsfürsorge	94
Beschluß der Landessynode zur Jahresrechnung 1997 mit Beschlußfassung über Entlastung	94
Beschluß der Landessynode zur Einführung des Gottesdienstbuches	95
Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes vom 25. Oktober 1977	95
Beschluß der Landessynode zur Entlastung der Kreisjugendpfarrer	96
Bestätigung der Landessynode	96
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999	96
Hinweise zum Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999	97
Satzung für das Lutherhaus Eisenach vom 14. April 1998	98
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	
Nr. 1/99: Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich	100
Nr. 2/99: Gehaltsentwicklung im diakonischen Bereich	100
Nr. 3/99: Urlaubs- und Weihnachtsgeld im diakonischen Bereich	100
Nr. 4/99: Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung	100
Nr. 5/99: Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	100
VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	
Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern vom 19. April 1999	100
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	103
Auslandsdienst	
Toulouse (Frankreich), Moskau, Oslo (Norwegen)	105
Freie Stelle einer Verwaltungskraft in der Kirchgemeinde Lobenstein, Superintendentur Schleiz	106
Freie Jugendmitarbeiterstelle in der Superintendentur Eisenberg	106
Freie Stelle eines/r Mitarbeiters/in im Bereich offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in Gera	107

Freie Stelle einer Buchhalterin in der Superintendentur Gera	107
Freie Jugendwartstelle in der Superintendentur Schleiz	107
Freie Stelle eines/r Kantorkatecheten/in in der Kirchgemeinde Ebersdorf-Schönbrunn, Superintendentur Schleiz	108
Freie Stelle eines/r Jugendwartes/in in der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau	108
Freie Kirchenmusikerstelle in Ilmenau	109

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Kirchgemeindesiegel für Friesau, Dobitschen, Großbocka, Heberndorf, Hundhaupten, Kleinbocka, Bad Klosterlausnitz, Lederhose, Rasephas, Schleiz, Weitisberga, Ichttershausen, Lumpzig, Pflanzwirschbach, Rehestädt, Röppisch, Thörey, Oberarnsdorf, Zoppotten, Stünzhain, Schöna,	109
---	-----

HINWEISE

Studientag im Predigerseminar der Thüringer Landeskirche	114
Abschiedsfest im Predigerseminar der Thüringer Landeskirche	114

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrstagung der Landessynode

1. Alles ändert sich. Nur die Kirche soll bleiben wie sie ist. Die Arbeit in den Betrieben, das Lernen in der Schule, das Miteinander der Menschen, der Umgang mit Gut und Geld, unsere Art, Urlaub zu machen, Freizeit zu gestalten, unser Kaufverhalten – alles ändert sich immer wieder.

Nur die Kirche soll bleiben wie sie ist. Einerseits ja, sie muß bleiben, was sie ist. Andererseits ist sie den Zwängen zur Veränderung unterworfen wie jede andere Institution dieser Welt auch. Und das ist gut. Denn auf diese Weise ist und bleibt sie lebendig.

1.1. Die durch die Konsolidierung veränderte Gestalt unserer Kirche macht vielen Gemeinden, der Pfarrer- und Mitarbeiterschaft in der Verkündigung Not. Auch der Mitarbeiterschaft in der Verwaltung des Landeskirchenamtes, die durch neue Aufgabenverteilung und auch durch Entlassungen, in jedem Falle durch erhebliche Mehrarbeit die Härte unserer Veränderungen in vielfacher Weise spürt. Ähnliches geschieht auf allen Ebenen in unserer Kirche. Sie selbst haben es in Ihren Gemeindekirchenräten und Kreis-synoden genau so schwer.

So sehr wir uns danach sehnen, daß aufgewühlte Gemüter zur Ruhe kommen und der durch die Konsolidierung gesetzte Rahmen mit Leben gefüllt wird, - die Bedingungen dieser Welt werden sich immer wieder ändern, die auch unsere Kirche nötigen, immer wieder nachzuziehen. „Wir haben hier keine bleibende Stadt“ (Hebr. 13,14a).

Jetzt erst, nachdem Strukturen neu gefügt sind, beginnt der Prozeß des Suchens und Nachdenkens darüber, wie die entstandenen Räume geistlich zu nutzen und zu füllen sind. Das ist gut so. Christsein ist eine Gestaltungsaufgabe – zu allen Zeiten gewesen. Es bleibt – auch 10 Jahre nach der Wende – ein The-

ma, wie sich gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Veränderungen in der Gesellschaft auf das kirchliche Leben auswirken.

An der Stelle wird in allen Landeskirchen darum gerungen, worin unsere Kirchen unveränderbar sind und dadurch eine zuverlässige Größe für den Glauben und das Leben der Menschen bleiben.

1.2. Es wird zunehmend unser Thema sein: Was macht die Kirche zur Kirche? Was müssen wir behalten, um Kirche zu bleiben? Und ich muß hinzufügen: Wo und wie wird, kann und soll sich Kirche verändern und öffnen?

1.2.1. Das Neue Testament spricht von der ‚ecclesia‘ als der um Wort und Sakrament und Gebet versammelten Gemeinde (Apg. 2, 42) derer, die durch die Taufe aus der umgebenden nichtchristlichen Welt herausgerufen wurden und in geschwisterlicher Verantwortung füreinander leben. Diese normativen Merkmale des Kircheseins (notae ecclesiae) sind im Bekenntnis unserer Kirche festgehalten und werden in der Confessio Augustana, Art. VII, mit ‚Wort und Sakrament‘ beschrieben.

1.2.2. Die Kirche - ‚ecclesia‘ übersetzt Luther mit ‚Gemeinde‘ - hat ihren Auftrag von Gott, das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu verwalten, um den Menschen das Heil in Jesus Christus zu vermitteln. Sie ist in diesem Sinne Institution, weil sie als handelnde Kirche theologische Inhalte und geistliche Aufgaben wahrnimmt, die ihr vorgegeben sind, über die sie aber nicht wahlweise verfügen kann. Sie steht im Dienst einer Botschaft, die sie nicht selbst hervorbringt, sondern von der sie in die Verantwortung gerufen wird. Von daher gehört es zum Wesen der Kirche, daß sie eine Einrichtung, eine Stiftung Gottes ist.

Fazit: Um das Evangelium wirksam durch die Zeiten und an alle Orte zu tragen, bedarf die Kirche eigener Ordnungen und Einrichtungen.

- 1.2.3. Eilert Herms, ein führender Theologe in Tübingen, hat vorgeschlagen, daß genau dann von einer Kirche gesprochen werden könne, wenn die Kirchengemeinden von einem umfassenden System aus Ordnungen und Zuständigkeiten in der Gemeinschaft der Landeskirche gehalten werden, die den Gottesdienst, die Lehre, das Leben und die Organisation betreffen.

Eine (Landes-)Kirche bildet somit für ihre einzelnen Gemeinden geltende Gottesdienst-, Lehr-, Lebens- und Organisationsordnungen aus. Ordnungen in diesem Sinne haben ihre einzige Aufgabe darin, das geistliche Leben der Gemeinden und des Einzelnen zu fördern und zu erhalten. Für diese Ordnung ist nach dem Zeugnis der Bibel und nach den Bekenntnissen eigentlich die einzelne Gemeinde zuständig.

Sie ist sich aber mit anderen Kirchengemeinden einig geworden, einige ihrer eigenen Zuständigkeiten an die (Landes-)Kirche abzutreten.

Die einzelnen Gemeinden akzeptieren nun diese vierfache Ordnungskompetenz ihrer Kirche. Die Gemeinschaft (communio) der Gemeinden entsteht also dadurch und besteht genau darin, daß sie innerhalb einer bestimmten Kirche ihre eigene Ordnungskompetenz in den vier genannten Bereichen mindestens teilweise an die (Landes-)Kirche abtritt.

Damit sind zugleich vier Handlungsfelder von Kirche benannt, auf denen sich kirchliches Leben ereignet und die sich freilich auch immer zugleich als potentielle Konfliktfelder darstellen. Im Folgenden will ich aktuelle Ereignisse unserer Landeskirche darstellen, die diese vier Handlungsfelder betreffen. Und diese Handlungsfelder sind zugleich ein Raster oder eine Struktur meines Berichtes

2. Handlungsfeld Gottesdienst
2.1. Bericht der ökumenischen Visitationsgruppe

Und da nenne ich zuerst den Bericht der ökumenischen Visitationsgruppe.

Zitat: „Der Sonntagsgottesdienst gehört zum Zentrum des kirchlichen Lebens, aber wir haben wahrgenommen, daß er üblicherweise sehr schlecht besucht ist, sowohl in den Dörfern als auch in den Städten“, formuliert die Besuchergruppe.

- 2.1.1. Mit dieser Beobachtung beginnt der Bericht der ökumenischen Visitationsgruppe, die vom 15.10. – 4.11.98 unsere Landeskirche besucht hat. Sie haben diesen Bericht längst in den Händen, vielleicht auch studiert. Er ist mehr als zweitausendmal bei unserem Gemeindedienst angefordert worden und auch in „Glaube und Heimat“ abgedruckt gewesen. Der

Rücklauf zu „Glaube und Heimat“, zur Perspektivkommission und auch zu uns in das Landeskirchenamt ist spärlich. Ich weiß auch nicht, inwieweit der Bericht in Ihren Bereichen, in Konventen und anderen Gruppen bearbeitet und ausgewertet wird. Daß wir Zitate aus dem Bericht zur Begründung der eigenen Position dem anderen um die Ohren schlagen, ist gewiß nicht Sinn und Zweck desselben. Erst wenn wir in eigener Betroffenheit die in dem Bericht beschriebene Situation wahrnehmen, lassen sich Wege aus dem Dilemma finden. Auch das hat begonnen.

In jeweils 8 Bereichen werden Zitate benannt, dann Beobachtungen beschrieben und mit dem Stichwort „Herausforderungen, die wir sehen“ nötige Impulse und Anstöße zu kirchlichem Handeln aufgezeigt.

Erschreckend ist, daß unser geistliches Leben sowohl in unseren Ortsgemeinden wie offenbar auch in unseren Konventen und Werken verflacht ist. Genauso ausgedünnt wie die Gemeinden nach der Anzahl ihrer Glieder scheint auch das geistliche Leben. Gründe dafür sind sicherlich viele zu benennen. Analytisch können wir uns lange damit beschäftigen. Wichtig und wesentlich ist mir, herauszufinden, wie wir gerade an dieser Stelle einige Schritte vorwärts - wieder auf festen Grund - tun können. Nach meinem Wissen und Glauben geht es nicht anders als in der Hinwendung zum Herrn. Diese Hinwendung zum Herrn geschieht, wenn wir wieder regelmäßig allein oder in Gruppen Bibel lesen und so die Quelle anzapfen, aus der geistliches Leben genährt wird. Die Erneuerung geschieht durch das Wort von Gott her.

- 2.1.2. Der Landeskirchenrat hat sich auf seiner Klausurtagung im Januar mit diesem Bericht beschäftigt. Der Gemeindedienst hatte ihm zugearbeitet und erste „Folgerungen aus dem Bericht“ vorgelegt. Inzwischen hat der Landeskirchenrat eine Erklärung verabschiedet. Beide Texte liegen Ihnen als Drucksache zu meinem Bericht vor. Sie könnten in Ihren Gemeindegemeinderäten den Bericht durchhackern und dabei festhalten, was Sie sich für Ihr eigenes, persönliches, aber auch für Ihr Gemeindeleben vornehmen. Es ist genau der Prozeß, den wir mit unserer Perspektivkommission zur geistlichen Konsolidierung unserer Landeskirche angestoßen haben. Auch die Perspektivkommission wartet auf Rückmeldungen aus den Gemeinden.

Diesen Prozeß in unserer Landeskirche, in den Kreisynoden, in jeder einzelnen Kirchengemeinde, in jedem einzelnen Christen kann uns kein anderer abnehmen. Wir kommen um diesen Prozeß nicht herum, weil Christsein immer durch die eigene Person verantwortet wird. Dazu braucht der Einzelne die Gemeinschaft. Im ganzen gesehen ist es ein Gärprozeß, dem wir unterworfen sind und der hoffentlich mit Gottes Hilfe zu etwas Gutem führt.

Ich habe an dem, was der Bericht zum Gottesdienst sagt, begriffen: Wo das geistliche, spirituelle Leben nicht in Ordnung ist, zerbricht Gemeinschaft. Und umgekehrt: Es zerbricht das menschliche Miteinander – auch innerhalb unserer kirchlichen Gremien –, wo die geistlich-theologische Ebene nicht stimmt. Der Gottesdienst ist und bleibt das Zentrum und Quelle christlichen Lebens und die Mitte jeder Gemeindegemeinschaft. Dazu müssen wir alle darauf achten, daß uns gerade von dieser Mitte nichts wegbricht.

Es hat die ökumenische Besuchergruppe irritiert, daß unsere Kirchen verschlossen sind und an vielen Sonntagen keine Gottesdienste angeboten werden. Wer will, daß jemand in die Kirche geht, der muß die Kirche auch öffnen. Wer will, daß jeden Sonntag in jeder Kirche ein Gottesdienst stattfinden kann, muß für die Ausbildung von Lektoren sorgen. Das tun wir gerade. Ende letzten Jahres hatten wir 108 Lektorinnen und Lektoren mit Berufungsurkunde. Das sind unsere Laienprediger. Eigentlich müßten neben jedem Pfarrer/jeder Pastorin drei Lektoren/innen zum Einsatz kommen.

2.2. Einführung des neuen Gottesdienstbuches – Agende

Ein zweites Beispiel auch noch zum Handlungsfeld Gottesdienst ist unser neues Gottesdienstbuch. Am 1. Advent 1999 wird in einem Gottesdienst in Wittenberg das „Evangelische Gottesdienstbuch – Agende“ für die Gliedkirchen der VELKD und EKD, das sind insgesamt 15 Gliedkirchen der EKD, eingeführt. Dieses Gottesdienstbuch ist die erste Agende, die VELKD und EKD zusammen, gemeinsam haben. Ein Vorab-Exemplar ist Ihnen zugegangen. OKR Krech vom Lutherischen Kirchenamt in Hannover wird uns morgen am späten Nachmittag den Einführungsvortrag dazu halten. Denn auch wir in unserer Landeskirche möchten ab 1. Advent 1999 dieses Gottesdienstbuch in den Gemeinden haben. Der Superintendentenkonvent hat einstimmig für die Einführung votiert. Die Synode hat jetzt einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

In diesem Gottesdienstbuch sind - neben den beiden Grundformen des Gottesdienstes - Ordnungen und Materialien für viele weitere Formen angeboten. Es ist deshalb ein Arbeitsbuch für Gruppen, die Gottesdienste vorbereiten. Daneben ist es wichtig, daß es für den Hauptgottesdienst eine einheitliche Ordnung gibt. Die Grundform G 1 hier im Gottesdienstbuch ist weitestgehend identisch mit der Gottesdienstordnung, die wir in unserem neuen Gesangbuch haben, und wird von mir als Grundform für unsere Hauptgottesdienste empfohlen.

3. Handlungsfeld Lehre

Nun zu einem zweiten Handlungsfeld Lehre.

„Die christliche Lehre ist ein wesentlicher Teil des Handelns, durch das die Christen ihre Existenz qualifizierende Geistgeschehen der Erscheinung der Gnade Gottes in Jesus Christus bezeugen“ (Eilert Herms).

Es gibt zwei im Leben der Kirche deutlich voneinander unterscheidbare und funktionsverschiedene Formen der Lehre: die Theologie und das Bekenntnis. Beide haben ein und denselben Gegenstand, nämlich die Offenbarung Gottes als Grund des Glaubens, die uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Einerseits ist das Bekenntnis aus der Heiligen Schrift gewonnen, und gerade deshalb hilft das Bekenntnis andererseits, die Heilige Schrift auszulegen und zu verstehen. Bekenntnis und Heilige Schrift sind aufeinander bezogen.

Das Bekenntnis hilft einer (Landes-)Kirche zur Identität nach innen. Es hält uns zusammen. In diesem Sinne ist das Bekenntnis gemeinschaftsbildend und -erhaltend.

Zugleich zeigt das Bekenntnis unser Profil nach außen.

3.1. „Weimarer Predigtstreit“

Die Ereignisse, die wohl als „Weimarer Predigtstreit“ in die Geschichte eingehen werden, haben mit unserer Bekenntnisgrundlage zu tun. Wir mußten etwas durchbuchstabieren, was in allen Landeskirchen Deutschlands latent vorhanden ist. Andererseits sind die sog. „Prominentenpredigten“ in Weimar ein Paradebeispiel für die verschiedenen Schadstellen in unserer Kirche.

3.1.1. Verlauf

Der Landeskirchenrat hat offiziell von dem Projekt „Reden über Gott und die Welt – 52 Sonntagspredigten“, das unsere Akademie zum Kulturstadtjahr „Weimar 99“ plante, im November 1998 gehört. Damals hatte der zuständige Visitator die Anfrage aus Apolda mitgebracht, ob der dort vorgesehene „Prediger“, der keiner Kirche angehört, predigen darf.

Damals, November 98, hat der LKR festgestellt:

1. Der Sonntagshauptgottesdienst soll den Pfarrern und Pastorinnen, den Prädikant/inn/en und Lektor/inn/en vorbehalten bleiben. Mit Sonntagshauptgottesdienst ist der Gottesdienst zur ortsüblichen Uhrzeit gemeint.
2. Wenn Prominente predigen, soll dies außerhalb des Sonntags/Haupt/Gottesdienstes erfolgen.
3. OKR Köhler wird beauftragt, die Angelegenheit mit Herrn Pfarrer Seidel, Evangelische

Akademie Neudietendorf, zu erörtern. Anschließend ist die Angelegenheit erneut in den LKR einzubringen.“ (LKR-Beschluß vom 17. November 1998).

Schon vorher hatten einige Landeskirchenratsmitglieder in den verschiedensten Arbeitsgruppen von dem Vorhaben gehört, ohne zu begreifen, daß es dabei auch um Predigten durch Religionslose im Hauptgottesdienst der Gemeinde zur ortsüblichen Uhrzeit geht. Ich selbst bin bei einer Zusammenkunft am 13.6.97 in Weimar dagebewesen, wo es zwar um 52 Sonntagspredigten von Nichttheologen ging, aber damals noch gesonderte Abendgottesdienste und keineswegs Religionslose im Gespräch waren. Im November 98 allerdings war mir klar, daß wir alle miteinander diese Reihe nicht durchstehen werden. Ich habe damals schon von einer drohenden Spaltung gesprochen.

Am 1. Advent (29.11.98) beginnt die Reihe in Weimar-Schöndorf. Am 8.12. berät der Landeskirchenrat über ein Schreiben der Superintendentur und der Akademie zu den „Prominentenpredigten“. Der Landeskirchenrat beklagt mangelnden Informationsfluß und bittet den Gemeindegemeinderat und die Superintendentur Weimar um Informationen. Am 17.12.98 befaßt sich der Gemeindegemeinderat Weimar mit einem Brief des Visitators, in dem dieser theologische und kirchenrechtliche Sorgfalt anmahnt. Noch vor Weihnachten kommt das gedruckte Programm dieser Reihe auf den Tisch, in dem wirklich Religionslose als Prediger in einem gewohnten Gemeindegottesdienst ausgewiesen sind.

Endlich, im Januar, erhalte ich Ablichtungen von Briefen, die unsere Akademie schon 1998 verschickt hat. In einem ersten Schreiben werden Prominente angeschrieben, die (Zitat) „durch ihre Persönlichkeit interessante Prediger sind. ... Dazu gehören auch Prediger aus anderen Konfessionen, anderen Religionen oder ohne religiöse Bindung.“ Ende des Zitats. In einem zweiten Schreiben auf die Zusage des „Predigers“ wird dieser ermutigt: (Zitat) „Deus dixit, sagt Luther, und meint damit, daß aus dem Munde des Predigers Gott selbst spricht, sobald man beginnt, einen Bibeltext zu predigen. Vielleicht kann Sie das im Zweifelsfalle beruhigen.“

Hiermit, denke ich, ist unser Bekenntnis berührt.

Der Landeskirchenrat reagierte - auch auf zunehmende Eingaben und die öffentliche Unruhe - mit seiner Presseerklärung vom 19. Januar.

Darin heißt es unter Punkt 2:

„Bei den ‚Reden über Gott und die Welt‘ handelt es sich nicht um Predigten im Sinne der Kirche. Zur Wahrnehmung des Predigamtes bedarf es in unserer

Kirche der ordentlichen Berufung zur freien Wortverkündigung ...“.

Und in Punkt 4 dieser Erklärung heißt es: „Die Gemeindegemeinderäte und ihre Pfarrer und Pastorinnen behalten die Verantwortung für den Ablauf der Gottesdienste und die Auswahl der Redner“.

Darauf stellt sich der Gemeindegemeinderat Weimar ein. Insider verstehen, was gemeint ist, aber weder die Gemeinden noch die Öffentlichkeit können sich damit beruhigen.

Am 26.1. hatte ich mit den Brüdern Seidel und Reifarth von unserer Akademie im Beisein von OKR Walter und Köhler ein Gespräch, in dem ich die Akademie bitte, die Reihe leise abzusetzen. „Ich will keinen Knall.“

Meiner Bitte konnte der Direktor nicht entsprechen. Mit einer Pressemitteilung am nächsten Tag verteidigt die Akademie die „Reden über Gott und die Welt“ im Hauptgottesdienst. Das ist keine Qualitätsbenennung, sondern es meint, den zur gewohnten Uhrzeit angesetzten Gottesdienst.

Am 2.2.1999 beschließt der Landeskirchenrat bei einer Enthaltung, daß die Reihe beendet ist und regt an, die Reihe (Zitat) „außerhalb von Gottesdiensten neu zu gestalten.... Das Anliegen der Aktion, daß sich Menschen verschiedenster geistiger Herkunft und Prägung dazu einladen lassen, sich mit biblischen Texten auseinanderzusetzen und ihre dabei gewonnenen Erkenntnisse öffentlich vorzutragen, ist begrüßenswert. ... Außerdem hat der Landeskirchenrat dem Landesbischof empfohlen, Herrn Gysi als Redner auszuladen.“ (Pressemeldung des LKR vom 5.2.99)

Noch in der gleichen Woche gibt es Gespräche mit der Leitung der Akademie, dem Kuratorium und dem Gemeindegemeinderat Weimar, bevor die Pressemitteilung am Freitag, dem 5. Februar, veröffentlicht wird.

Die Reaktionen waren heftig. Betroffene waren frustriert, schockiert, beleidigt. Ich verstehe es auch, zumal sie vehement und begeistert in Weimar diese Reihe erlebt haben. Ich habe nur noch beten können, daß gemeinsam der nächste Schritt gefunden wird.

Es folgten:

- weitere Einzelgespräche,
- eine Kirchenversammlung in Weimar am 14. Februar,
- der Besuch des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und des Vorsitzenden der Kreissynode Weimar im Landeskirchenrat (Sitzung am 16.2.),
- und eine Gemeindegemeinderats-Sitzung in Weimar mit Mitgliedern des Landeskirchenrates am 18. Februar,

bis der Gemeindegemeinderat Weimar per Umlaufverfahren am 19. Februar beschließt, den Gottesdienst liturgisch und verkürzt zu halten, mit dem Segen zu schließen und die Sonntagsrede eines Prominenten über den Predigttext mit einer folgenden Aussprache außerhalb des Gottesdienstes anzuschließen.

Dieser Kompromiß liegt im Beschlußrahmen des Landeskirchenrates, so daß die Reihe ab Sonntag, 28.2., in dieser Weise wieder aufgenommen wird. So viel zur zeitlichen Abfolge der Geschehnisse, die sicher durch viele Einzelheiten noch zu ergänzen ist.

3.1.2. Deutung

Ich behaupte nicht, daß ich hier den chronologischen Hergang erschöpfend berichtet hätte. Ich versuche ein Stück Deutung oder Bündelung der Themen. Der Beschluß des Landeskirchenrates vom 2. Februar zum Abbruch der Reihe hatte allein den theologischen Grund, daß Frauen und Männern ohne religiöse Bindung die Predigt in einem Gottesdienst nicht übertragen werden kann.

In der Stellungnahme der VELKD vom 24.2.99 heißt es (ich zitiere Punkt 4.2.):

*„Eine Predigt stellt ... die Verkündigung des Wortes Gottes in Anspruch und Zuspruch, als Gesetz und Evangelium dar. Gott hat das Predigtamt eingesetzt, damit Menschen den Glauben erlangen. Verheißen ist, daß die Predigt des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente Mittel sind, durch die Gott den Heiligen Geist gibt, der den Glauben wirkt, wo und wann er will (CA V). Daher müssen die Hörer einer **Predigt** darauf vertrauen können, daß es das Ziel der Predigt ist, **Glauben zu wecken** und zu stärken. Die Predigt muß dem biblischen Wort unterworfen sein (sola scriptura) und den auferstandenen Christus bezeugen (solus Christus); sie zielt darauf, Vertrauen auf Gott zu wecken (sola fide); sie verkündet das unverfügbare Gnadenhandeln Gottes (sola gratia) und ist angewiesen darauf, daß der Heilige Geist im Menschenwort (solo verbo) Gottes Wort zur Sprache bringt.*

Dies unterscheidet die Predigt grundsätzlich von einer öffentlichen Rede, bei der dieses Ziel nicht gegeben ist oder jedenfalls nicht vorausgesetzt werden kann, zumal in solchen Fällen, in denen der Redner der christlichen Gemeinde überhaupt nicht angehört.“

Demgegenüber hält sich permanent die Behauptung, der Landeskirchenrat hätte politischem Druck nachgegeben. Dieser Vorwurf ist völlig abwegig. Er zeigt aber, wie sehr jede Frau/jeder Mann politisch denkt. Natürlich hat alles, was Kirche tut oder unterläßt, politische, gesellschaftliche Relevanz. Der Landeskirchenrat hat aus den oben benannten theologischen Gründen gehandelt und steht dazu, auch wenn der

Beschluß in der Öffentlichkeit politisch gedeutet wird.

Im Gegenteil: Wenn schon jemand politisch denkt, halte ich es für naiv, wenn er annimmt, daß in einem doppelten Wahljahr Politiker predigen könnten, ohne politisch ins Gezerre zu geraten. Und wenn jemand wollte, daß Kirche politisch ins Gezerre kommt, bin ich dagegen, daß er den Gottesdienst dazu mißbraucht.

(Ich zitiere aus einer Zuschrift:)

„Für so ein Experiment ist uns der Sonntagsgottesdienst zu kostbar. ... Der Sonntagsgottesdienst ist das Herzstück unseres Gemeindelebens und die Predigt Verkündigung des Evangeliums. Gott will durch dieses Wort seine Gemeinde ansprechen und ermutigen und der gegenwärtigen anwesenden glaubenden Gemeinde seinen Willen kundtun. Laut Artikel V der Confessio Augustana ist das Predigtamt eingesetzt, ‚um diesen Glauben zu erlangen‘. Ist es da nicht ein Armutszeugnis, wenn wir uns, weil es aufregender ist und mehr Aktion verspricht, dieses Evangelium von prominenten Rednern meinen sagen lassen zu können ...?“ So schreibt ein Ehepaar aus einem Dorf unserer Landeskirche.

Ich bin froh, daß es so viele ähnlich gestaltete Briefe und Anrufe, sogar Unterschriftensammlungen in Gemeinden gab, die bezeugen, wie wachsam unsere Gemeindeglieder das begleiten, was in unserer Kirche geschieht. Natürlich gab es auch bittere Briefe und Anrufe nach der Absage der Reihe.

Einige Meinungen zu der Kompromißregelung konnten Sie in „Glaube und Heimat“ lesen.

Auch die Bezeichnung „Laienpredigten“ für die „Reden über Gott und die Welt“, zumal durch Religionslose oder Andersgläubige, muß ich korrekterweise zurückweisen.

Der Ausdruck „Laien“ wird im Jahre 96 im Klemensbrief (40, 6) als Bezeichnung der „einfachen“ Gemeindeglieder verwendet und hat sich seitdem eingebürgert. Dies geschieht gegenüber den geistlichen Ämtern von Bischof, Presbyter und Diakon. Die Laienpredigt auf den Kanzeln war im 13. Jahrhundert Privileg der Bettelorden. Laien sind hier Mönche - gegenüber den geweihten Priestern. Sie lebten mit ihren Gebetszeiten in einer festen Glaubenstradition. Bei den Waldensern, in der Wittenberger Reformation, bei den Täuferbewegungen, später den Baptisten, den Mennoniten und den Quäkern sind predigende Laien immer bewußte Christenmenschen. Erst recht im Pietismus sind es erweckte Frauen und Männer, die das Wort Gottes in Vollmacht predigen. Wir setzen die Tradition der Laienprediger mit unseren Lektorinnen und Lektoren fort. Gerade diese haben in dem nun zurückliegenden Streit auch kräftig ihren Protest gegen die „Prominentenpredigten“ gesagt.

In vielen Zeitungen wird das Wort ‚Laienpredigt‘ undifferenziert verwendet. Ich möchte, daß wir als Kirche deutlich unsere Begriffe klären - untereinander und auch gegenüber der Öffentlichkeit. Hier mahne ich eine Sprachdisziplin an, ohne die wir nicht zum Konsens finden. Schillernd kann die Werbung sein. Kirche ist eindeutig, hoffentlich.

Für die Begründung der sogenannten „Prominentenpredigten“ ist auch häufig auf das „Priestertum aller Gläubigen“ verwiesen worden.

Zum Priestertum aller Gläubigen schreibt Luther: „Was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, das es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl es nicht jedem ziemt, solches Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleichermaßen Priester sind, darf sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden, ohne unsere Einwilligung und Wahl das zu tun, wozu wir alle gleiche Vollmacht haben“ (WA 6, 408).

Danach haben getaufte Christen die Vollmacht, zu predigen, aber nicht in jedem Falle die Beauftragung dazu. Zur Beauftragung gehört, daß getaufte Christen offiziell als Prediger berufen werden. Bei uns gehört dazu ein Stück Ausbildung. Für die Berufung von Religionslosen als Prediger in einem Gottesdienst gibt es keine Möglichkeit.

Das ist in allen christlichen Kirchen so. In allen deutschen Landeskirchen kann jede Kirchenleitung einen Beschluß eines Gemeindekirchenrates außer Kraft setzen, wenn er der geltenden Ordnung widerspricht.

Das Problem „Prominentenpredigten“ steht in fast allen Landeskirchen der EKD in Diskussion. Schon vor der Predigtreihe in Weimar hat es der damalige Studentenpfarrer dort in seinen „Ultimo-Gottesdiensten“ gemacht. Davon habe ich erst jetzt in diesen Zusammenhängen gehört. Es mag manches jenseits der Ordnung „gemacht“ werden. Deshalb ist es noch lange nicht theologisch rechtens. Diese Ausnahme „Ultimo-Gottesdienste“ ist jetzt als Begründung für eine erneute Ausnahme zum Kulturstadtjahr herangezogen worden und würde - vermute ich - weiterhin um sich greifen.

Auch die Friedensgebete wurden immer wieder zur Begründung der Prominentenpredigten angeführt. Damals sind dort Zeugnisse der Betroffenheit von Christen und Nichtchristen vorgetragen worden. Doch sie „ersetzen in keinem Fall die Predigt, sondern haben den Charakter der Information für das Gebet der versammelten Gemeinde.... Dieser Charakter der Zeugnisse schließt aus, daß sie an die Stelle der Predigt treten können. Denn nicht das Zeugnis, sondern die Predigt vermittelt die Gewißheit der Gebetserhörnung.“ (So aus der Stellungnahme der VELKD, Abschnitt 4.5., S. 6)

Wo sich Gemeinden und eine Kirche zu spalten beginnen, sind alle Zuständigen verpflichtet, um der Gemeinschaft willen die bestehende, verlässliche Ordnung einzuhalten. Aus diesem Grunde habe ich Herrn Gysi eingeladen, wie es mir der Landeskirchenrat empfohlen hatte. Was Herr Gysi hätte sagen wollen, weiß ich nicht. Aber daß sich an seinem Namen schon vorher unsere Gemeinschaft spaltete, war Grund genug dazu.

Dabei sind weder der Landeskirchenrat noch ich selbst - ich hoffe, auch Sie als Landessynode nicht - dagegen, daß Frauen und Männer ganz unterschiedlicher Prägung ihre Gedanken und Erfahrungen zu Bibeltexten sagen. Im Gegenteil! Was wollte ich mehr, als daß das Wort der Bibel öffentlich im Gespräch ist.

„Angemessen und ehrlich wäre der Status einer Gemeindeveranstaltung“, schreibt ein Gemeindeglied und so lauten viele Briefe, die wir bekommen haben. Wir verschenken unser Profil und werden gefährlich wie abgefahrene Reifen, wenn wir den Lehrgrund unserer Kirche verlassen. So haben wir an dieser Stelle etwas durchlitten, was in allen Landeskirchen schwelt und haben z. T. stellvertretend für sie klären müssen, was dran war.

Ich danke von hier aus allen, die uns durch ihre Briefe und Anrufe in Zustimmung und Widerspruch zu dieser Klärung verholfen haben.

Es gibt darüber hinaus eine Reihe von Stellungnahmen. Die Akademie hatte sich von den Professoren Sparn/Erlangen und Hauschild/Bonn jeweils eine Stellungnahme erbeten. Aus unserer Landeskirche liegt die Stellungnahme der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft vor und darüber hinaus die der VELKD, die Ihnen zugegangen ist und die Sie gerne Ihren Konventen und Kreissynoden zur Kenntnis weiterreichen können.

Außerdem hat der Landeskirchenrat auf seiner Sitzung am 23. Februar einstimmig beschlossen, ein Gutachten unserer Theologischen Fakultät Jena anzufordern.

Immer wieder ist die Frage gestellt worden: „Darf Kirchenleitung administrativ handeln?“ („administrativ“ bedeutet hier: etwas auf dem Verwaltungsweg durchsetzen.)

Mir war klar, daß ich nach unserer Verfassung keine Befugnis habe, allein die Predigtreihe zu untersagen. Ich konnte nur darauf hinweisen, daß wir uns außerhalb unserer Lehrgrundlagen bewegen und konnte nur bitten, die Predigtreihe still zurückzuziehen. Deshalb mußte ich warten, bis der Landeskirchenrat mehrheitlich beschließt. Der inner- und außerkirchlich erhobene Vorwurf, ich hätte allein die Reihe abgesetzt, ist also falsch.

Der Bischof hat allein das Wort, nicht menschliche Gewalt. So steht es in der Confessio Augustana, Artikel 28 (vgl. EG, S. 1576; Stellungnahme der VELKD, Punkte 12 ff.).

Die Formulierung in CA 28 „und hierin sind die Pfarrleute und die Kirchen den Bischöfen gehorsam zu sein schuldig“ gilt nur für den Bereich, wo der Bischof mit dem Wort umgeht und eine Bitte ausspricht.

Demgegenüber sind alle Pfarrer und Pastorinnen auf allen Ebenen unserer Landeskirche bis hin zum Bischof bei ihrer Ordination auf die Lehrgrundlagen und Ordnungen unserer Kirche verpflichtet worden. Deshalb muß ich jeden „anhaltend, daß sie bleiben und tun, was sie schuldig sind“ (M. Luther, Kleiner Katechismus, Erklärung zum 10. Gebot, vgl. EG, S. 1555).

Das Bekenntnis ist keine „Keule“, sondern Grundlage und Konstitutivum unserer Kirche. Ich hätte lieber unser Bekenntnis nach außen verteidigt, gemeinsam nach außen verteidigt. Aber ich muß es auch nach innen uns allen ins Gedächtnis rufen. Für unseren eigenen Zusammenhalt und sicher auch für unser Profil nach außen sind Schrift und Bekenntnis unverzichtbar.

Fazit: In der Sache und des Inhalts wegen war der Landeskirchenratsbeschluß nötig. Ich stehe dazu. Auch der Rechtsausschuß der Synode hat sich eindeutig dafür ausgesprochen, daß der Landeskirchenrat für diese Entscheidung zuständig war und daß er in der Sache eine solche Entscheidung treffen konnte. Für den Rechtsausschuß kam der Landeskirchenratsbeschluß allerdings zu spät. (Vgl. Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 25.2.99) Der Superintendentenkonvent hat sich dieser Beurteilung angeschlossen (seine Stellungnahme liegt Ihnen als Drucksache 1/3 vor).

Ich bitte die Synode um ein abschließendes Votum. Für andere Fehler in der Vorgehensweise des Landeskirchenrates habe ich den Gemeindegemeinderat Weimar schriftlich um Vergebung gebeten, worauf die Antwort noch aussteht. Ich kann auch diesen Fehler benennen, wenn es in der Aussprache erbeten wird. Der Streit um die Reihe „Reden über Gott und die Welt – 52 Sonntagspredigten“ zum Kulturstadtjahr „Weimar 99“ war deshalb so vehement, weil er mehrere Handlungsfelder von Kirche betrifft. Ich habe es hier eingeordnet in der Lehre. Ich hätte diesen Punkt ebenso behandeln können unter den Handlungsfeldern Gottesdienst oder Ordnung. Und ich denke, daß auch dieses andere Beispiel der Visitationsgruppe mehrere Handlungsfelder betrifft und deshalb so brisant, so aktuell und interessant ist.

Zitat einer Studentin: „In den in ‚Glaube und Heimat‘ dokumentierten Anmerkungen der ausländischen Visitationsgruppe in Thüringen war auch von

gravierenden geistlichen Notständen die Rede. Ich denke, das Zustandekommen der Weimarer Reden ist Ausdruck dieser Notstände“. Die Studentin sieht also sogar einen Zusammenhang zwischen dem Streit um die Predigten und dem, was in den Visitationsberichten gemeint ist. Es wäre ein Gewinn, wenn wir durch diesen Streit etwas für unsere geistliche Konsolidierung begriffen und getan hätten.

4. Handlungsfeld Organisation/Ordnung

Alle kirchliche Ordnung gründet auf Schrift und Bekenntnis und dient diesen. Mit unserer landeskirchlichen Ordnung und Organisation wollen wir den Gemeinden und der Verkündigung des Wortes Gottes dienen.

4.1. Die zweite Runde der Strukturreform

Am 1. Juli diesen Jahres kommt die zweite Runde der Strukturreform rein formal zu ihrem vorläufigen Abschluß. Die Beschlüsse der Landessynode sind dann umgesetzt. Es wird ein neues Pfarrertaschenbuch geben, das die bestehenden Stellen und Besetzungen ausweist.

Inhaltlich wird uns diese zweite Strukturreform noch weiterhin lange beschäftigen. Sie wird sich auch weiterhin auf unsere Arbeit in den Gemeinden und den Ämtern auswirken. Ein Pfarrer/eine Pastorin/ein Gemeindegemeinderat können nicht im gleichen Stil weiterarbeiten, wenn sich das Kirchspiel verdoppelt hat. Nach rund 40 Entlassungen im Landeskirchenamt kann nicht mehr die gleiche Arbeit wie bisher getan werden. Sonst gehen Frauen und Männer im hauptamtlichen Dienst unserer Kirche kaputt.

Bei einer Zusammenkunft der Vorsitzenden der Kreissynoden und deren Vorständen im Aufsichtsbezirk Ost kam der m. E. richtige Hinweis auf eine anstehende Verwaltungsreform. Wer kann das leisten? Wir warten dringend auf die Ergebnisse der Perspektivkommission.

4.2. Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden

Von der gleichen Zusammenkunft bringe ich die Warnung mit, wir sollten mit den Regionalpfarrämtern, -gemeinschaften und -gemeinden keine vierte Ebene schaffen. Das will auch keiner. Mit diesem Erprobungsgesetz reagiert der Landeskirchenrat sehr schnell auf Entwicklungen in einigen Superintendenturen, wo sich Nachbarpfarrer und anderwärts sogar Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

Wir hoffen alle, daß gemeinsam möglich wird, was der/die Einzelne allein nicht schaffen können. Freilich kostet Gemeinschaft Zeit und Geld. Das war schon

immer so. Aber Kirche ist auch eine *communio sanctorum*, Gemeinschaft der Heiligen.

Immer noch brandaktuell ist, was ich schon vor einem Jahr hier an der Stelle ausführlich dargelegt habe, daß verschiedene Kirchenbilder aufeinandertreffen. Wir kommen von dem biblischen Bild „Hirt und Herde“ her, das auch unsere Organisationsordnung geprägt hat, und entwickeln uns hin zu dem anderen biblischen Bild vom Leib und den Gliedern. Ich möchte z. B. festhalten, daß auch weiterhin Pfarrer und Pastorinnen, auch Mitarbeiter/innen in der Verkündigung bestimmten Gemeinden zugeordnet und jede Gemeinde noch weiß, wer ihr zuständiger Pfarrer bzw. Pastorin ist. Gehört diese gegenseitige Verantwortung auch weiterhin zu unserem Kirchesein und paßt sie zum Kirchenbild von Leib und Gliedern?

Wir müssen diesen Punkt nicht in der Aussprache zu meinem Bericht diskutieren, weil wir eigene Lesungen dieses Erprobungsgesetzes haben werden.

4.3. Gespräche mit der Kirchenprovinz Sachsen

Über die Gespräche mit der KPS haben Sie einen schriftlichen Bericht erhalten. Ein wesentlicher Schritt ist das Teilgutachten der EKD, das besonders die Effektivität einer möglichen Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen beschreibt. Sie hatten auf unserer Herbsttagung besonders darauf ihren Finger gelegt.

Zu dem Teilgutachten gehört ein Zeitplan mit möglichen Entwicklungsphasen. Viele Einzelheiten sind noch offen.

Die große Verhandlungsgruppe hat sich in mehrere Arbeitsgruppen geteilt, u. a. auch zu theologischen und juristischen Grundsatzfragen. Ich möchte gerne diese Überlegungen auf einer breiteren Basis innerhalb unserer Landeskirche erörtern und hatte deshalb in der vergangenen Woche Vertreter aus den theologischen Arbeitsgruppen unserer Landeskirche am Tisch.

Wir müssen miteinander bereden, ob theologisch geht, was wir zusammen wollen. Zum Beispiel:

- Welche Modelle sind theologisch denkbar, ohne die bekenntnismäßigen Grundlagen dort oder hier zu verletzen?
- Wie sehr sind Fragen des Amtsverständnisses, des Pfarrerbildes und der Ordinationsfrage tangiert?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen den theologischen Grundlagen einer Kirche und ihrer äußeren Organisationsstruktur?
- Welche theologischen Wurzeln hat der Gemeindeaufbau beider Landeskirchen und sind sie vergleichbar?
- Können Geschichte und Tradition zusammenwachsen?

Ich hoffe, daß diese Arbeitsgruppen innerhalb des nächsten halben Jahres für sich selbst und auch für unsere Kirche zu Klärungen finden, die wir Ihnen in der Herbstsynode mit vorlegen werden. Ich habe die Arbeitsgruppen ausdrücklich gebeten, Sie als Synodale in ihre Überlegungen einzubeziehen. Ich bitte Sie also umgekehrt, daß Sie offen sind, wenn diese Arbeitsgruppen auf Sie zukommen und Sie einladen zu dieser und jener Sitzung. Lassen Sie sich einladen, sind Sie offen und denken Sie mit. Innerhalb der Synode sind die Ausschüsse zuständig. Mir wird darüber hinaus immer deutlicher, daß wir für diese und auch für andere theologische Fragen einen theologischen Ausschuß - vielleicht eine Theologische Kammer - brauchen. Ich überlege, in welcher Form ich diesen Ausschuß oder diese Kammer berufen könnte.

5. Handlungsfeld Leben

Im vierten Handlungsfeld kirchlichen Lebens geht es um ethische Fragen. Seit meinem Besuch in Tansania vor 6 Jahren geht mir der Satz eines dortigen Bischofs nach, den er wegen seiner dortigen ethischen Problemen formuliert hatte: Eine Kirche, die keine Ethik mehr hat, hört auf, Kirche zu sein. Von daher ist nicht belanglos, wie wir unseren Glauben an den lebendigen Gott in unser alltägliches Leben umsetzen. Mir scheint sogar, daß Menschen, die durchaus Hoffnungen und Erwartungen an unsere Kirchen haben, heutzutage mehr auf unser ethisches Verhalten achten als uns nach unserem Bekenntnis zu fragen. Das war in der alten Zeit möglicherweise anders. Wie geht Kirche mit Geld und Besitz um? Was tut Kirche für die Arbeitslosen? usw. Sie kennen die Fragen.

5.1. Zum Schutz des ungeborenen Lebens

In der Diskussion um die Schwangeren(Konflikt)Beratung bin ich um eine Stellungnahme gebeten worden, die ich mit Zuarbeit durch das Diakonische Werk hier vortrage. Wenn sich unser Ausschuß für Diakonie und Soziales dieser Frage annehmen will und vielleicht mit längerer Frist der Synode eine Vorlage erarbeitet, wäre ich dankbar.

Aus christlicher Sicht ist „menschliches Leben zu jedem Zeitpunkt unantastbar und unverfügbar und gegenüber menschlichem Machtmißbrauch zu schützen. Das Tötungsverbot gilt in umfassendem Sinn. Auch beim werdenden Kind handelt es sich um eigenständiges menschliches Leben, das als von Gott geschaffenes Leben seine besondere Würde hat“ (vgl. in: „Leben annehmen“ [Entwurf] erscheint demnächst im DW der EKD).

Schwangerschaftsabbruch ist nach meiner Überzeugung Tötung. So sagt es auch der Gesetzgeber. Aller-

dings ist der Schwangerschaftsabbruch nach der gesetzlichen Regelung unter bestimmten Umständen straffrei. Und das ist gut, daß die Eingriffe jetzt von medizinischen Fachkräften vorgenommen werden und dadurch das Leben der Mütter nicht so auf dem Spiel steht, wie es unsere Kirchbucheintragen aus früheren Jahrzehnten in vielen Fällen bezeugen. Sorgen und Herzeleid, manchmal psychische Folgen auf Jahre hinaus bringt trotzdem jeder offizielle Schwangerschaftsabbruch mit sich. Für mich ist dies ein Zeichen dafür, daß das werdende Leben geschützt werden muß. Dazu sollen unsere Schwangeren(Konflikt)Beratungsstellen helfen. Es ist in jedem Falle besser, wenn das Kind ausgetragen und zum Leben geboren werden kann. Dazu aber brauchen die werdenden Mütter (und Väter) Hilfe und Beratung.

Ausgehend von der biblischen Aussage in Röm. 15, 7, wo es heißt: ‚... nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat‘, versteht sich kirchliche Beratung für Schwangere als voraussetzungslose Annahme schwangerer Frauen mit ihren psychischen, physischen und sozialen Notlagen und Konflikten‘. (vgl. in: „Leben annehmen.“ [Entwurf] Erscheint demnächst im DW der EKD)

Es genügt nicht, den Schwangerschaftsabbruch als Tötung anzuprangern. Wir müssen die immensen persönlichen und zumeist gesellschaftlichen, auch wirtschaftlich und sozial begründeten Zwänge sehen, in denen schwangere Frauen stehen, wenn sie sich an eine Konfliktberatungsstelle wenden.

In den sieben Schwangerschafts(Konflikt)Beratungsstellen unseres Diakonischen Werkes nahmen im vergangenen Jahr 1998 3814 Frauen und 713 Männer Beratung in Anspruch.

Bei zwei Dritteln der Beratungsgespräche kommen Ratsuchende, die von vornherein nicht den Abbruch wollen, sondern Hilfe für ihre Situation als Väter und Mütter suchen.

Als Hauptgründe für das Abbruchbegehren wurde an erster Stelle finanzielle Not genannt, gefolgt von der Angst vor Verlust des Arbeits- und Ausbildungsplatzes. Dann kamen Angst vor psychischer Überforderung, allgemeine Zukunftsangst und Probleme in der Partnerschaft.

„Aufgrund der anhaltenden ökonomischen Krise haben sich die Chancen von Frauen mit Kindern oder schwangeren Frauen auf dem Arbeitsmarkt drastisch verschlechtert. ... Frauen sehen oft nur in einem Schwangerschaftsabbruch die Möglichkeit, die sozial-strukturelle Rücksichtslosigkeit unserer Gesellschaft gegenüber der Familie auf ein für sie erträgliches Maß abzufedern“, schreibt die Referentin unseres Diakonischen Werkes in ihrer Zuarbeit zu meinem Bericht.

Daneben stehen vor allem gesellschaftliche Fragen über die Einstellung zu und den Umgang mit Kindern, den Umgang der Geschlechter untereinander, die Bedeutung der Familie in der Gesellschaft, die Verantwortlichkeit und die Einstellung zum Leben, überhaupt Gewalt in Familie und Ehe und Liebe. Diese Fragen in die öffentliche Diskussion und auch ins Bewußtsein der Gesellschaft zu bringen, sehe ich als vordringliche Aufgabe der Kirchen an. Schwangere Frauen tragen oft an ungelösten Lebensfragen der Gesellschaft, für die sie weniger das Mitleid als vielmehr aktive Hilfe und Einsatz brauchen. Dazu sind unsere Beratungsstellen der erste Anlaufpunkt und deshalb nötig. Ich danke allen sehr, die sich dort mit ihren Fachkenntnissen und ihrem persönlichen Einsatz bereithalten.

5.2. Erlaßjahr 2000

Schon in meinem letzten Bericht habe ich Sie mit dem Anliegen der Kampagne „Erlaßjahr 2000 – Entwicklung braucht Entschuldung“ informiert. Sie haben sich durch Ihre Unterschrift für das Anliegen der Aktion eingesetzt. Die Kampagne erfordert einen einmaligen, umfassenden Schuldenerlaß für eine Gruppe hochverschuldeter, armer Entwicklungsländer im Jahr 2000 unter der Voraussetzung, daß die nicht mehr im Schuldendienst verwendeten Finanzmittel verbindlich und kontrolliert dazu verwendet werden, die Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in diesen Ländern zu verbessern. Inzwischen gehört unsere Landeskirche zu den offiziellen Mitträgern der Aktion (Anfang Februar waren es 882). Das heißt, wir fördern die Aktion durch Spenden und aus der Landeskirchenkasse und durch verschiedene Aktionen und Informationsveranstaltungen.

Wir sind in dieser Thematik auch ökumenisch verbunden, wie es die Beschlüsse der 8. Ökumenischen Vollversammlung von Harare zum Ausdruck bringen. Die Idee eines Schuldenerlasses zur Jahrtausendwende ist inzwischen weltweit verbreitet. In mehr als 40 Gläubiger- und Schuldnerländern, so berichtet der „Kampagne-Kurier“, gibt es Bündnisse von Gruppen, Kirchen und Organisationen, die diese Forderung unterstützen.

5.3. Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes

Die Erleichterung der Einbürgerung und die Verbesserung der rechtlichen Integration der auf Dauer bei uns und mit uns lebenden Ausländer ist ein wesentliches Anliegen des „Gemeinsamen Wortes der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“. In der gegenwärtigen Diskussion um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes verbindet sich damit die Hoffnung, daß es auf dem Weg des Kompromisses und des Konsenses zu einer tragfähigen

und menschenwürdigen Gesetzesänderung kommt. Gleichzeitig richtet sich die dringende Bitte an die Parteien im Freistaat Thüringen, daß Ausländer und damit Nichtwähler nicht Wahlkampfthema werden. Sonst würden die Ausländer verstärkt ausgegrenzt und einer weiteren nötigen Integration entgegenwirkt. Wie die Frage nach der Staatsbürgerschaft auch immer ausgeht, mir ist es wichtig, daß durch nachbarschaftliches Zusammenleben mit Menschen verschiedener Herkunft unsere Kirchgemeinden ihren speziellen Beitrag für eine bessere Integration leisten.

5.4. Aktion „Lade deinen Nachbarn ein“

Auch zum Handlungsfeld Leben gehört die derzeitige Aktion „Lade deinen Nachbarn ein“. Diese Initiative zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt haben die Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen (ACK), der Zentralrat der Juden in Deutschland und der Zentralrat der Muslime in Deutschland gemeinsam im Januar begonnen. Im Faltblatt dieser bundesweiten Projektaktion heißt es: „Es gibt viele Menschen in unserer Nachbarschaft, die wir nicht besuchen, und deren Lebenswirklichkeit wir kaum wahrnehmen. Seien es Flüchtlinge aus Bürgerkriegsregionen, Asylsuchende, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder auch Spätaussiedler, die sich bei uns fremd fühlen und unter mangelndem Kontakt zu der einheimischen Bevölkerung leiden.“

Das ist der Ansatzpunkt für diese Initiative, bei der wir uns vom Gedanken der Gottebenbildlichkeit aller Menschen leiten lassen, aus dem der Auftrag erwächst, die Menschenwürde zu schützen. Ziel dieses Projektes ist es, gegen das Anwachsen von Fremdenfeindlichkeit in unserem Lande anzukämpfen. Die Gruppe der ausländischen Flüchtlinge und Spätaussiedler wird in der Gesellschaft häufig als abgeschlossenen behandelt und ausgegrenzt. Wir rufen die Kirchgemeinden und einzelne Christen auf, diesem Trend entgegenzuwirken. Christsein und Gemeindesein bewährt sich, indem wir einander einladen, gemeinsam feiern, füreinander da sind und so das Wohnen unter uns voranbringen.

5.5. Gedenkveranstaltungen zehn Jahre nach der ‚Wende‘

Im Blick auf das zehnjährige Gedenken der Wende regen sich innerhalb unserer Kirche viele Aktivitäten. Auch beim Treffen der leitenden Geistlichen (Ost) haben die Bischöfe über anstehende Veranstaltungen zu diesem Ereignis Vorschläge zusammengetragen – ebenso auch unser Superintendentenkonvent.

Ich rege an, in den in Frage kommenden Wochen wieder zu Friedensgebeten in den damals gewohnten Kirchen und zu den damals üblichen Zeiten einzula-

den und dabei auch, wie damals gewohnt, zu „Zeugnissen der Freude und Betroffenheit“ aufzurufen. Mein Vorschlag: Wieder Friedensgebete in diesen infragekommenden Wochen einzurichten mit diesem Schwerpunkt:

Ich rege an, daß Grenzgemeinden wieder zu gemeinsamen Gottesdiensten einladen, wie sie es in der Wendezeit getan und bewegend erlebt haben.

Die Wende war ein wochenlanger Prozeß, der in den einzelnen Gemeinden und Städten zu ganz verschiedenen Höhepunkten führte, die sich den Menschen tief ins Gedächtnis und ihre Geschichte eingepreßt haben.

Laßt uns darum beten, daß alles, was vor zehn Jahren begonnen hat, auch gut vollendet wird. Und auch das kann Inhalt von Friedensgebeten sein.

Auch unsere Kirche könnte und müßte angesichts der vielschichtigen Einschätzungen und Beurteilungen der Ereignisse für sich einen Interpretationsvorlauf gewinnen für diese Ereignisse, um die Feiern entsprechend gestalten zu können.

Ich möchte gerade diesen Punkt unserem Öffentlichkeitsausschuß zur Bearbeitung ans Herz legen.

6. Schluß

Ich komme zum Schluß. Kirche ändert sich. Schrift und Bekenntnis bleiben. Laßt uns mutig verändern, was nötig ist, aber auch treu auf dem Fundament stehen, das trägt.

Ich zitiere Altbischof Martin Kruse: „Niemand hat die Kirche in der Hand, das widerspricht ihrem Wesen. Sie erscheint mir eher wie ein großer weitverzweigter Ölbaum, an dem sich viel Abgestorbenes, Verkrustetes zeigt, der aber wie durch ein Wunder aus der Tiefe lebt, immer neue Zweige treibt und Früchte bringt, immer neu ...“ (M. Kruse, Der Auftrag: Sauerteig. In: H.-J. Girock, Kirche soll sich ändern – aber wie? Stuttgart 1987, S. 131)

Stellungnahme der VELKD zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat am 02.02.1999 beschlossen, die Reihe der Evangelischen Akademie Thüringen „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ zu beenden. Zugleich hat er dem Landesbischof empfohlen, Herrn Gysi als Redner in dieser Reihe auszuladen.¹

Vor und nach dieser Entscheidung gab und gibt es eine breite innerkirchliche wie öffentliche Diskussion über die Predigtreihe und über die Stellung der Thüringer Kirche dazu. In dieser

Situation hat OKR Walter Weispenning, Eisenach, als Leiter der Jurist in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit Schreiben vom 4. Februar 1999 an das Lutherische Kirchenamt die Vereinigte Kirche um eine Stellungnahme zur Frage der agendarischen Ordnung im Hinblick auf „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ gebeten: „Für die weiteren Gespräche - bis hin zur Landessynode - wäre es für uns wichtig, hierzu Ihre Stellungnahme zu erhalten.“²

Dem Lutherischen Kirchenamt lagen dazu vor:

- die Stellungnahme des Landeskirchenrates vom 19.01.1999,
- der Beschluß des Landeskirchenrates vom 02.02.1999,
- der „Brief an die Gemeinden“ vom 03.02.1999,
- die entsprechenden Pressemitteilungen vom 20.01., 05.02. und 09.02.1999 sowie
- der Prospekt der Evangelischen Akademie Thüringen zur Predigtreihe.

Bei einer Stellungnahme zu diesem Vorgang sind theologische Gesichtspunkte, Fragen aus dem agendarischen Bereich und rechtliche Gesichtspunkte zuzuziehen. Das Lutherische Kirchenamt gibt folgende Stellungnahme ab:

I. Theologische Gesichtspunkte

1. Grundsätzlich gilt nach der Confessio Augustana (CA XIV), „daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung (nisi rite vocatus)“.³
2. Auf die Frage, wer als „rite vocatus“ gelten kann, ist nach Lehre und Praxis unserer Kirchen wie folgt zu antworten:
 - 2.1. „Rite vocatus“ sind die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer. Ihre Ordination besteht darin, daß ihnen auf Lebenszeit Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung (und Sakramentsverwaltung) übertragen wird.⁴
 - 2.2. „Rite vocatus“ im Sinne einer *vocatio pro loco et tempore* sind auch die Prädikanten, die den Auftrag zur freien Wortverkündigung haben, und die Lektoren, die beauftragt sind, Lesegottesdienste zu halten.⁵
 - 2.3. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Berufung ist, daß sie in kirchlichem Interesse erfolgt, daß sie (auch bei Prädikanten und Lektoren) eine gewisse Ausbildung und theologische Kompetenz voraussetzt und daß in die Entscheidung über solch eine Berufung sowohl gemeindliche als auch gesamtkirchliche Aspekte eingehen. Dies letzte zeigt sich u. a. darin, daß die Berufungen nach den Prädikantengesetzen von denen ausgesprochen werden, die von der Landeskirche dazu beauftragt sind (Superintendenten, Visitatoren, Landessuperintendenten u. a.). Insgesamt gilt, daß die ordnungsgemäße *Vocatio* in

einem Gemeindegottesdienst durch die in den Kirchen dazu befugten (leitenden) Geistlichen ausgesprochen wird.

3. Nach evangelischem Verständnis leitet sich das Amt der öffentlichen Wortverkündigung ab aus dem Priestertum aller Gläubigen bzw. aller Getauften.⁶ Durch die Taufe „werden wir allesamt ... zu Priestern geweiht“. Daher sind „alle Christen wahrhaftig geistlichen Standes, und es ist zwischen ihnen kein Unterschied als allein des Amtes halber“. Darum ist „des Bischofs Weihe“ so zu betrachten, als wenn er an der Stelle und als Vertreter der ganzen Versammlung einen aus der Menge nimmt, die alle die gleiche Gewalt haben, und ihm befiehlt, diese Gewalt für die anderen auszuüben“.⁷

Allerdings gilt eben um des Grundsatzes der Priestertums aller Getauften willen, daß „es nicht jedem ziemt, solches Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleichermaßen Priester sind, darf sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden, ohne unsere Einwilligung und Wahl das zu tun, wozu wir alle gleiche Vollmacht haben. Denn was der Gemeinde gehört, kann niemand ohne Einwilligung und Auftrag der Gemeinde an sich nehmen. ... Drum sollte eines Priesters Stand nichts anderes sein in der Christenheit als eines Amtmannes“.⁸

Daraus folgt, daß man nach evangelischem Verständnis keinen Gegensatz konstruieren kann zwischen dem Priestertum aller Gläubigen und der ordnungsgemäßen Berufung zu einem kirchlichen Amt: „Das durch die Ordination übertragene kirchliche Amt ist nach evangelischem Verständnis keine Einschränkung des Allgemeinen Priestertums, sondern *eine* Weise seine *Wahrnehmung* und dient zugleich als Schutz gegenüber *eigenmächtigen Eingriffen* in das Recht anderer Christen zur umfassenden Bezeugung des Evangeliums.“⁹

Wenn man sich daher in der Diskussion um die Predigtreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ auf das Allgemeine Priestertum berufen möchte, ist folgendes zu beachten:

- 3.1. Gerade um des Priestertums aller Glaubenden willen ist es notwendig, daß es eine Ordnung gibt, nach der derjenige berufen und beauftragt wird, der das tun soll, wozu alle Christen die gleiche Vollmacht haben. Nach Luther kann niemand dieses Amt „ohne Einwilligung und Auftrag der Gemeinde an sich nehmen“. Deshalb gilt die Regel, daß nur öffentlich predigen darf, wer dazu rite beauftragt ist, auch angesichts des Hinweises auf das Allgemeine Priestertum.
- 3.2. Dabei ist die Formulierung „niemand ohne Einwilligung und Auftrag der Gemeinde“ nicht kongregationalistisch zu verstehen. Nach evangelischem Verständnis steht die öffentliche Wortverkündigung vielmehr stets auch in gesamtkirchlicher Verantwortung. In CA XXVIII wird dem

bischöflichen Amt nach göttlichem Recht die Aufgabe zugewiesen, „das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben, Lehre zu (be)urteilen und die Lehre, die gegen das Evangelium ist, zu verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenkundig ist, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen - [und zwar] ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort (sine vi humana, sed verbo). Und hierin sind die Pfarrleute und die Kirchen den Bischöfen gehorsam zu sein schuldig ...“¹⁰ - Die gesamtkirchliche Verantwortung für die öffentliche Wortverkündigung, die hier deutlich wird, zeigt sich auch an den Kirchenordnungen unserer Kirchen.¹¹

- 3.3. Gleichwohl gibt es gelegentlich Fälle, wo in Verantwortung einer örtlichen Gemeinde einzelne Christen beauftragt werden, in besonderen Situationen auch ohne formelle, gesamtkirchlich geordnete Beauftragung die Aufgabe der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen. Dies ist unproblematisch in Notsituationen.¹² Auch in anderen Situationen ist es je nach örtlicher Lage möglich.¹³ In *allen* Fällen ist es jedoch *unverzichtbar*, daß es sich um *getaufte Christen* handelt, die mit dieser Aufgabe betraut werden. Es ist das Allgemeine Priestertum aller *Glaubenden*, d. h. aller *Getauften*, aus dem heraus auch in solchen Fällen jede öffentliche Wortverkündigung geschieht.¹⁴
- 3.4. Diese Voraussetzung ist bei der Predigtreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ nicht in allen Fällen gegeben.
4. Zu unterschieden ist zwischen einer öffentlichen Rede und einer Predigt als der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.
 - 4.1. Eine öffentliche Rede kann selbstverständlich auch Themen des christlichen Glaubens aufgreifen und eigene Einsichten zu biblischen Sachverhalten vortragen. Christen werden sich dazu in kritischer Auseinandersetzung, in Zustimmung und Kritik äußern. Dabei kann der Heilige Geist, des alles vermag und die Herzen der Menschen lenkt, auch durch solch eine Rede hindurch wirken (providentia Dei specialissima). Allerdings läßt sich daraus keine Handlungsmaxime ableiten; die öffentliche Rede wird dadurch keinesfalls strukturell zu einer Predigt. Dieser Unterschied darf nicht verwischt werden.
 - 4.2. Eine Predigt stellt demgegenüber die Verkündigung des Wortes Gottes in Anspruch und Zuspruch, als Gesetz und Evangelium dar. Gott hat das Predigtamt eingesetzt, damit Menschen den Glauben erlangen. Verheißend ist, daß die Predigt des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente die Mittel sind, durch die Gott den Heiligen Geist gibt, der den Glauben wirkt, wo und wann er will (CA V).¹⁵ Daher müssen die Hörer einer *Predigt* darauf vertrauen können, daß es das Ziel der Predigt ist, *Glauben zu wecken* und zu stärken. Die Predigt muß dem biblischen Wort unterworfen sein (sola scriptura) und den

auferstandenen Christus bezeugen (solus Christus); sie zielt darauf, Vertrauen auf Gott zu wecken (sola fide); sie verkündet das unverfügbare Gnadenhandeln Gottes (sola gratia) und ist angewiesen darauf, daß der Heilige Geist im Menschenwort (solo verbo) Gottes Wort zur Sprache bringt.

Dies unterscheidet die Predigt grundsätzlich von einer öffentlichen Rede, bei der dieses Ziel nicht gegeben ist oder jedenfalls nicht vorausgesetzt werden kann, zumal in solchen Fällen, in denen der Redner der christlichen Gemeinde überhaupt nicht angehört.

- 4.3. Diesen Charakter hat die Predigt unbeschadet der Einsicht, daß „in diesem Leben unter den Frommen viele falsche Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder“ sind und bleiben. Mit den Entscheidungen der alten Kirche stimmt die Lehre der reformatorischen Kirchen überein, daß die Predigt und „die Sakramente gleichwohl wirksam (sc. sind), auch wenn die Priester, durch die sie gereicht werden, nicht fromm sind“.¹⁶
- 4.4. Kennzeichen der wahren Kirche und genug zur Eintracht der christlichen Kirche ist, „daß das Evangelium einträchtig *im reinen Verständnis* gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“.¹⁷ Von daher ist es begründet, daß diejenigen, die im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung stehen, der Lehr- und Dienstaufsicht unterstehen.¹⁸ Auch in dieser Hinsicht unterscheiden sich Predigt und öffentliche Rede.
- 4.5. Ein eigenes Genus stellen die Kommentargottesdienste dar, die mancherorts üblich sind. Kennzeichen der Kommentargottesdienste ist erstens, daß streng unterschieden wird zwischen Kommentaren zu gesellschaftlichen Ereignissen, die auch Nichtchristen abgeben können, und der Predigt. Kommentargottesdienste zeichnen sich zweitens dadurch aus, daß in aller Regel mehrere (zwei) Kommentare von Vertretern unterschiedlicher Positionen gegeben werden. Drittens ist im Plenum des Gottesdienstraums die Möglichkeit zur Aussprache, also zum kritischen Diskurs über den Sachverhalt wie über die Kommentare. Viertens ist stets eine eigene Ansprache eines Geistlichen vorgesehen, der die unterschiedlichen Positionen in der Sicht des Glaubens verortet und den unterschiedlichen Anliegen im Fürbittgebet vor Gott Raum gibt. Im weiteren Sinn gehören zu diesem Genus auch die Friedensgebete und ähnliche Gottesdienste vor (und nach) 1989, in denen neben der Verkündigung des Wortes Gottes auch „Zeugnisse der Betroffenheit“ einen Platz hatten und haben. Diese Zeugnisse können von Christen und Nichtchristen in diesem Gebetsgottesdienst vorgelesen werden. Solche Zeugnisse ersetzen in keinem Fall die Predigt, sondern haben den Charakter der Information¹⁹ für das Gebet der versammelten Gemeinde, wie sie besonders bei der diakonischen Form der Fürbitten vorgesehen ist. Dieser Charakter der Zeugnisse schließt aus,

daß sie an die Stelle der Predigt treten können. Denn nicht das Zeugnis, sondern die Predigt vermittelt die Gewißheit der Gebetserhörung.

Insofern lassen sich die „Zeugnisse der Betroffenheit“ in solchen Gottesdiensten nicht mit der Predigtreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ vergleichen.

II. Liturgische Gesichtspunkte

5. Das evangelische Verständnis des Gottesdienstes ist dadurch gekennzeichnet, daß die Verkündigung des Aufstandenen, die Mahlfeier als Fortsetzung der leibhaften Gemeinschaft mit ihm und die Bezeugung der Glaubensgewißheit in der Antwort der Gemeinde (in der Liturgie) aufeinander bezogen sind.
 - 5.1. Nach Luther sollen Gottesdienst wie Kirchenraum dahin gerichtet sein, „das nichts anderes darin geschehe, denn das unser lieber Herr selbs mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir widerumb mit jm reden durch Gebet und Lobgesang“.²⁰
 - 5.2. Menschen kommen zum Glauben, indem ihnen Jesus Christus, der Gekreuzigte, sichtbar wird als der Erhöhte. Diese Erkenntnis muß der Heilige Geist im Menschen wirken, und zwar durch die Predigt des Evangeliums: „So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Jesu Christi“ (Röm 10,17). Deshalb müssen die Glaubenden im Gottesdienst immer wieder neu die Gewißheit erlangen, „daß der Gekreuzigte in die Ewigkeit aufgenommen und aus ihr her geistlich präsent ist.“²¹
Dies ist das Wesen des Gottesdienstes in Verkündigung und Mahlfeier.
 - 5.3. In Luthers Verständnis des Gottesdienstes „sind Predigt und Liturgie des Gottesdienstes untrennbar aufeinander bezogen, und zwar in einer funktionalen Abhängigkeit von einander, in einer Beziehung von Aktion und Reaktion, von Ruf und Echo, von Aktivität des Predigers und Aktivität der Gemeinde. Die Predigt zusammen mit den Lesungen und der Eucharistie als dem verbum visibile seu actuale hat eine unverwechselbare, eine konstituierende und aktivierende, eine in Gang setzende Aufgabe ...“²²
 - 5.4. Im Vollzug der Verkündigung und der Mahlfeier, die als Einheit zu sehen sind, feiert die christliche Gemeinde die Gegenwart des dreieinigen Gottes und erlebt darin das Zentrum ihrer Identität. Davon sind Gestalt der öffentlichen Predigt und der Mahlfeier gekennzeichnet.²³
 - 5.5. Deutlich ist auch in diesen wenigen Andeutungen, daß der Gottesdienst zum Zentrum des christlichen Glaubens gehört. Die Erfahrung und Gewißheit, von Gott angeredet zu sein, wird im Gottesdienst präsent gehalten. Dazu

gehören auch die Artikulation des Glaubens im antwortenden Verhalten der Gemeinde und die Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Wenn daher gelegentlich in der Diskussion argumentiert wird, eine „öffentliche Rede“ auf der Kanzel betreffe nicht den Gottesdienst insgesamt, der Gottesdienst könne vielmehr des ungeachtet in seiner gewohnten Ordnung vollzogen werden, wird dabei das Wesen des Gottesdienstes verkannt.

6. Die Frage der Zulassung zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente wird im Agendenwerk für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden nicht gesondert behandelt. In den Gottesdienstordnungen der Bände I bis IV wird jedoch fraglos davon ausgegangen, daß die Leitung des Gottesdienstes bei einer Person liegt, die dazu rite vocatus bzw. rite vocata ist:
 - 6.1. In Agende IV heißt es: „Wir sind für das Amt der öffentlichen Verkündigung und der Sakramentsverwaltung wie für jeden Dienst in der Kirche auf den Beistand des heiligen Geistes angewiesen. Darum werden Christen, denen ein solcher Dienst anvertraut werden soll, im Gottesdienst der Gemeinde berufen, gesegnet und gesendet. Die hierfür angebotenen Ordnungen sind so gestaltet, daß in ihnen sowohl die gemeinsame Verantwortung der Gemeinde als auch die besondere Verantwortung des jeweiligen Dienstes oder Amtes zum Ausdruck kommt.“²⁴
 - 6.2. Wie dieser Grundsatz im konkreten Fall umzusetzen ist, hat die Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche in ihren „Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes“ vom 25.10.1977 zum Ausdruck gebracht: „Die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen - traditionell als 'ius liturgicum' bezeichnet -, steht originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu. Sie muß im Konsens wahrgenommen werden.“²⁵

In dem Ordnungsrahmen, den die eingeführte Agende darstellt, stellt sich in jeder Gemeinde die Aufgabe, den Gottesdienst zu gestalten und dabei die geltende Ordnung situationsgerecht anzuwenden. Im Blick darauf führen die o. g. Thesen aus: „Die der Gemeinde zukommende Befugnis zur Gestaltung der Ordnung des Gottesdienstes soll von den nach dem kirchlichen Recht Verantwortlichen unter möglichst breiter Beteiligung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der zwischen den Gemeinden und innerhalb der Ökumene bestehenden Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die eigene Verantwortung der mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung Beauftragten muß dabei gewahrt bleiben.“²⁶ Damit wird dem Gemeindegemeinderat eine hohe Entscheidungskompetenz bestätigt. Die Bischofskonferenz sagt allerdings auch: „Bei eigenmächtigen Abweichungen von der von den Verantwortlichen festgelegten Ordnung sind grundsätzlich alle am Gottesdienst Beteiligten zum Widerspruch berechtigt.“²⁷ Die Entscheidun-

gen des Gemeindegottesdienstrates, so unverzichtbar sie für ein lebendiges gottesdienstliches Leben sind, können also nicht „Autonom“ sein, sondern sind an die gottesdienstlichen Ordnungen und darüber hinaus an die Lehrgrundlagen der Kirche gebunden.

- 6.3. Die Einführung zum Evangelischen Gottesdienstbuch (Agende für die EKV und die VELKD) von 1998 führt dazu aus, daß diese Verbindlichkeit einer „dreifachen Verbundenheit“ dient: (a) mit der Kirche aller Zeiten und Orte, (b) mit den Gemeinden einer Region und (c) innerhalb der einzelnen Gemeinde.
- 6.4. So wird auch in den Ausführungen zum *ius liturgicum* deutlich, daß es stets wahrgenommen werden muß im Spannungsbogen zwischen den Gegebenheiten in der einzelnen Gemeinde und der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Aspekte. Dies ist bei der Planung der Reihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ möglicherweise nicht hinreichend geschehen.
7. Das Evangelische Gottesdienstbuch sieht vor, daß es nach einer regulären Predigt aktuelle Glaubenszeugnisse geben kann. Diese Glaubenszeugnisse können auch als Kommentare zur Predigt aus der aktuellen Sicht von Gemeindegliedern gegeben werden. Darüber hinaus ist es einer der Grundsätze im Evangelischen Gottesdienstbuch, daß getaufte Glieder der Gemeinde an allen Elementen des Gottesdienstes beteiligt sein können. Dies kann in besonderen Situationen selbst für die Predigt gelten, wenn grundsätzlich klar ist, daß der Vollzug der Predigt in der Verantwortung eines oder einer Ordinierten geschieht, mit ihnen vorbereitet ist und ggf. von ihnen korrigiert werden kann.
8. Beiträge von Nichtchristen im Gottesdienst sind weder in Agende I noch bei der Erarbeitung des neuen Gottesdienstbuches von EKV und VELKD vorgesehen. Für solche Beiträge zu Fragen der Zeit gibt es innerhalb des Gemeindelebens ausreichend Orte, an denen hinreichend deutlich wird, daß nicht im Auftrag und Namen des dreieinigen Gottes gesprochen wird, und bei denen Gelegenheit ist, sich mit dem Vorgetragenen aus christlicher Sicht auseinanderzusetzen. Die Ordnung des Gottesdienstes nach Agende I bietet keinen Raum für „Reden über Gott und die Welt“.
- 8.1. Solche Beiträge zu Fragen der Zeit, die aus christlicher Sicht behandelt oder diskutiert werden können, haben ihren Ort in den dazu vorhandenen Versammlungsräumen der christlichen Gemeinde. Um in der Gemeinde keine Verwirrung hervorzurufen, sollten solche Veranstaltungen nicht im Gottesdienstraum stattfinden.²⁸
- 8.2. Wenn aus Raumgründen gleichwohl auf das Kirchengebäude zurückgegriffen werden muß, ist auf jeden Fall schon durch die äußere Gestaltung das Mißverständnis zu vermeiden, als handele es sich doch um einen Gottes-

dienst. Das bedeutet, daß solche Reden nicht von der Kanzel, sondern vom Platz der Abkündigungen aus gehalten werden sollen. Auf brennende Kerzen und liturgische Gewänder sollte verzichtet werden.

III. Rechtliche Fragen der gesamtkirchlichen Zuständigkeit

9. In einer Landeskirche sind die Interessen der einzelnen Kirchgemeinden und gesamtkirchlichen Interessen zu einem konstruktiven Ausgleich zu bringen. Dabei müssen die gesamtkirchlichen Organe auch die Folgen kirchlichen Handelns auf allen Ebenen der Öffentlichkeit berücksichtigen. Wenn im konkreten Fall der Ausgleich nicht durch Gespräche einvernehmlich gefunden wird, kann es erforderlich werden, gesamtkirchlichen Interessen den Vorrang gegenüber anderen Ebenen zu geben.

Die Veranstaltungsreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ wurde von der Akademie als einer gesamtkirchlichen Einrichtung geplant, vorbereitet und den Kirchgemeinden gegenüber verantwortet. Der Landeskirchenrat hat bei seiner Entscheidung zunächst die Akademieveranstaltung im Blick gehabt. In der Konsequenz sind davon nun aber vor allem Kirchgemeinden und die von Gemeindegottesdiensträten verantwortlich getroffenen Entscheidungen betroffen.

Diese Zusammenhänge sind zu sehen, wenn im Folgenden der Frage nachgegangen wird, welche Möglichkeiten Landesbischof und Landeskirchenrat haben, ihre gesamtkirchliche Verantwortung im Rahmen der Kirchenverfassung (KV) wahrzunehmen.

Die Absetzung der Reihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ kann auf §§ 88 II und 82 Nrn. 6,8 und 10 Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen (KV) gestützt werden.

10. Bei der vom Landeskirchenrat beschlossenen Absetzung der Predigtreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ in verschiedenen Kirchgemeinden darf nicht primär auf das örtliche Kanzelrecht des jeweiligen Gemeindepfarrers und des jeweiligen Kirchgemeinderates abgestellt werden.

Es handelt sich bei der Predigtreihe nicht um 52 verschiedene, isoliert zu bewertende Einzelveranstaltungen, die in der respektiven Verantwortung des jeweiligen örtlichen Pfarrers und der Einzelgemeinde durchgeführt werden, sondern um eine von der Ev. Akademie zentral geplante und durchgeführte Veranstaltungsreihe. Zwar ist jede Einzelveranstaltung mit der jeweiligen Ortsgemeinde abgestimmt worden, so daß das Kanzelrecht des Orts Pfarrers für den jeweiligen Gastredner der Predigtreihe auch in den Blick kommen muß. Vorrangig ist aber die theologische Gesamtverantwortung für diese Reihe ins Auge zu fassen, die von der Ev. Akademie vorbereitet wurde.

11. Die Ev. Akademie Thüringen hat gem. § 2 Akademieordnung Anteil am Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Die Akademie wird vom Direktor der Akademie geleitet, der an Beschlüsse des mit Beratungsfunktionen ausgestatteten Kuratoriums, § 4 V Nr. 5 Akademieordnung, gebunden ist. Der Akademiendirektor trägt gem. § 3 II die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Akademie. Er hält Fühlung mit dem Landeskirchenrat und gibt ihm von wichtigen Planungen und Vorgängen Kenntnis.
- 11.1. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, daß der Akademiendirektor den Landeskirchenrat über wichtige Planungen informieren und im Rahmen der Fühlungnahme ein Benehmen mit dem Landeskirchenrat herstellen muß, daß aber über die Planungen kein sog. Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestehen muß; erst recht ist kein sog. Genehmigungsvorbehalt für die einzelnen Veranstaltungen durch den Landeskirchenrat gegeben.
- 11.2. Dieses bedeutet aber nicht, daß die kirchenleitenden Organe der thüringischen Landeskirche nicht die Möglichkeit hätten, über die in § 3 I S. 3 Akademieordnung vorgesehene Dienstaufsicht hinaus bei schwerwiegenden theologischen Bedenken gegen die Akademiearbeit aus kirchenleitender Gesamtverantwortung Maßnahmen der Aufsicht ergreifen.
12. Der Landesbischof der thüringischen Kirche hat gem. § 88 I u. a. die *Aufgabe*, die Kirche geistlich zu leiten. Nach Abs. II wacht er u. a. darüber, daß das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird.

Kommt der Landesbischof im Rahmen seiner geistlichen Leitungsverantwortung zu der Überzeugung, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, hat er aus kirchenleitender Verantwortung zu reagieren. In Anknüpfung an die reformatorische Tradition, daß der Bischof seine Kirche „non vi, sed verbo“ leiten soll, hat er nach der thüringischen KV keine Befugnis, die es ihm ermöglichen würde, *allein* die Predigtreihe zu untersagen.

13. Die *Befugnis*, die Absetzung der Predigtreihe zu verfügen, steht nach thüringischem Kirchenverfassungsrecht jedoch dem Landeskirchenrat gem. § 82 II Nrn. 6, 8 und in analoger Anwendung - Nr. 10 zu, dem der Landesbischof gem. § 85 I als geborenes Mitglied angehört. Vorrangig ist § 82 II Nr. 8 heranzuziehen, der dem Landeskirchenrat nicht nur die Aufgabe, sondern auch die Befugnis zuweist, die Einhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu beaufsichtigen.

Daneben ist Nr. 6 anzuziehen, die dem Landeskirchenrat die Oberaufsicht über die Amtsführung der Pfarrer zuweist, die ihrerseits verpflichtet sind, unter Beachtung von CA XIV nur solchen Personen das Kanzelrecht einzuräumen, die im Sinne dieser Vorschrift unbeschadet der Form, in der dies geschieht, „rite vocatus“ sind. Schließ-

lich ist in analoger Anwendung Nr. 10 zu berücksichtigen, der bei direkter Anwendung dem Landeskirchenrat die „Beaufsichtigung“ der selbständigen Werke der thüringischen Landeskirche zuweist. Dieses muß im Wege der Analogie erst recht für die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche gelten, zu denen auch die Ev. Akademie gehört.

Der Landeskirchenrat hat also das Recht, aus gesamt-kirchlichen Gesichtspunkten einzugreifen. Dieses Recht bezieht sich sowohl auf die gesamte Veranstaltungsreihe als auch auf einzelne Teile der Veranstaltung.

14. Darüber hinaus hat der Landeskirchenrat gem. § 89 I die Möglichkeit, von seinem Kanzelrecht auf allen Kanzeln seiner Landeskirche im Sinne eines Selbsteintrittsrechtes Gebrauch zu machen. Eine Lösung der mit der Reihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ aufgeworfenen Fragen vor allem auf die einzelnen Predigten und das bischöfliche Kanzelrecht abzustellen, würde aber an der Tatsache vorbeigehen, daß die vorliegende Predigtreihe zentral in der Verantwortung der Ev. Akademie Thüringen geplant wurde und durchgeführt werden sollte.

Friedrich Otto Scharbau
Präsident

- ¹ Vgl. Pressemitteilung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 05.02.1999.
- ² Schreiben von OKR Weispfenning vom 4. Februar 1999.
- ³ CA XIV. Zit. nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt. Bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann. (= GTB 1289). Gütersloh, 3., erw. Aufl. 1991, S. 69 f., Nr. 20.
- ⁴ Vgl. PfG der VELKD, § 4 Abs. 1. Der Sache nach auch schon ApolCA XIV. - In der Ausbildung zum Pfarrberuf können und müssen auch Vikarinnen und Vikare als *rite vocatus* im Sinne einer *vocation pro loco et tempore* gelten.
- ⁵ Nicht einschlägig ist hier der Frage der „liturgischen Lektoren“ und anderer Gemeindeglieder, die in einem Gottesdienst mitwirken und einzelne Teile des Gottesdienstes (Lesungen, Gebete, Anspiel o. ä. Glaubenszeugnis, Austeilung des Heiligen Abendmahles) übernehmen. Voraussetzung dafür ist, daß ein ordentlich dazu Berufener die Verantwortung für den Gottesdienst insgesamt hat, die Abendmahlsfeier leitet und (in aller Regel) die Predigt hält.
- ⁶ Das Verhältnis zwischen dem Priestertum aller Getauften und dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung muß hier thematisiert werden, um dem Einwand zu begegnen, die Einladung an Gastredner in der Predigtreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ rekurre auf das Priestertum aller Getauften und die Maßstäbe für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung seien hier nicht anzulegen.
- ⁷ Martin Luther: An den christlichen Adel deutscher Nation: Von des christlichen Standes Besserung (1520). WA 6, 404-

469. Zitiert nach: Karin Bornkamm, Gerhard Ebeling (Hg.): Martin Luther. Ausgewählte Schriften. Frankfurt/Main (Insel-Verlag) 1982, Bd. 1, S. 150-237; z. St. S. 155 f. Ebd. S. 157.
- ⁸ Harald Goertz/Wilfried Härle: Artikel Priester/Priestertum. II. Allgemeines Priestertum. II/1. Systematisch-theologisch. TRE 27 (1997), S. 402-410; z. St. S. 409.
- ⁹ CA XXVIII, 20. Zit. nach Unser Glaube (s. Anm. 3), S. 110, Nr. 70.
- ¹⁰ Dazu s. u. III. Zur Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.
- ¹¹ Vgl. u. a. Luther, An den christlichen Adel (s. Anm. 7), S. 156, mit seinem Hinweis auf das Häuflein frommer, christlicher Laien, die in eine Wüstenei gesetzt würden. - So führt etwa die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers (§ 16 Abs. 2) nach dem Hinweis auf den rechtmäßigen Auftrag, der für die öffentliche Verkündigung erforderlich ist, aus: „In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.“
- ¹² Vgl. u. a. die Fastenpredigten und die Predigt zum Bußtag in der Kirche St. Sebald in Nürnberg oder die Predigten von Politikern in den Hamburg Hauptkirchen. Vgl. dazu etwa die Verfassung der NEK, Art. 23: „(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung des Propstes erforderlich. (3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.“ Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12.06.1976, zuletzt bekanntgemacht am 01.04.1994. In: Klaus Blaschke (Hrsg.): Das Verfassungsrecht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. 4., völlig neu bearbeitete Aufl., Kiel, 1995, S. 27. - Zur Wahrnehmung des ius liturgicum und des Kanzelrechtes insgesamt s. u. II und III.
- ¹³ Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind und sich durch ihren Austritt vom Glauben und der Gemeinschaft der Christen distanzieren haben, sind in dieser Hinsicht denen, die nicht getauft sind, gleichzustellen. - Eigens zu bewerten ist es, wenn etwa im Kontext des christlich-jüdischen Dialoges ein Vertreter des jüdischen Glaubens aus seiner Perspektive die „Predigt“ hält. Wieder anders sind religiöse Feiern zu bewerten, in denen Vertreter verschiedener Religionen zu Wort kommen. Diese weitergehenden Fragen sind in einer Stellungnahme zur Predigtreihe „Reden über Gott und die Welt - 52 Sonntagspredigten“ nicht zu behandeln.
- ¹⁴ Vgl. Lk 10,16: „Wer euch hört, der hört mich“ sagt Jesus zu den Jüngern.
- ¹⁵ CA VIII, 1 f. Zit. nach Unser Glaube (s. Anm. 3), S. 65 Nr. 14. Daß in CA VIII die *Predigt* nicht eigens erwähnt ist, hängt mit der historischen Konstellation des donatistischen Streites zusammen, hat aber keine grundsätzliche Bedeutung, als würde die antidonatistische Auffassung nicht auch im Blick auf die Verkündigung des Wortes gelten.
- ¹⁶ CA VII, 2. Zit. nach Unser Glaube (s. Anm. 3), S. 64 Nr. 13, Hervorhebung Luth. Kirchenamt.
- ¹⁷ Vgl. PfG der VELKD, § 3 Abs. 3; der Sache nach auch die Ordinationsverpflichtung § 4 Abs. 2. Auch die Bestimmungen für Prädikanten und Lektoren sehen stets solch eine Lehrverpflichtung und -aufsicht vor. Entsprechendes muß für ad hoc erteilte Aufträge, eine Predigt zu halten, gelten; dies ist im herkömmlichen Kanzelrecht impliziert.
- ¹⁸ Sachlich stehen sie damit an der Stelle der Abkündigungen.

- ²⁰ Martin Luther: Predigt am 17. Sonntag nach Trinitatis (5. Oktober 1544) zur Einweihung der Schloßkirche zu Torgau gehalten. WA 49, S. 588-615; z. St. S. 588.
- ²¹ Eilert Herms: Überlegungen zum Wesen des Gottesdienstes. KuD 40 (1994), H. 3, S. 219-247, Zitat S. 223. Vgl. insbesondere S. 221: Das „ursprüngliche Wesen des christlichen Gottesdienstes“ besteht in der „durch die Ursprungssituation des Glaubens selbst ermöglichte(n) und verlangte(n) regelmäßige(n) Einkehr der Glaubenden in die Ursprungssituation des Glaubens.“ „Diese Ursprungssituation des Glaubens ist: die vom Geist gewirkte Erkenntnis und Herrlichkeit Gottes auf dein Antlitz des gekreuzigten Christus Jesus, oder: das vom Geist gewirkte Sichtbarwerden des gekreuzigten Zeugen der Gottesherrschaft als des Erhöhten, durch das die Wahrheit seines Lebenszeugnisses für die Gegenwart als Kommen der Herrschaft Gottes evident ... wird.“ - Herms verweist auch darauf, daß Gerhard Ebeling das Wesen des Gottesdienstes in ähnlicher Weise bestimmt hat als „ständig wiederholte Einkehr der Kirche in den Grund ihres Daseins“: Gerhard Ebeling: Dogmatik des christlichen Glaubens. Bd. III. Tübingen 1979, S. 362.
- ²² Klaus-Peter Hertzsch: Die Predigt im Gottesdienst. In: Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Karl-Heinrich Bieritz (Hrsg.): Handbuch der Liturgik. Leipzig, Göttingen 1995, S. 728-739; z. St. S. 733.
- ²³ Vgl. auch Herms, a. a. O. (s. Anm. 21), S. 223, 225 u. ö.
- ²⁴ Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden. Bd. 4. Hg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Neu bearbeitete Ausgabe, Hannover 1987, S. 9 (Vorwort des Leitenden Bischofs).
- ²⁵ Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes. Vom 25.10.1977. In: Martin Lindow (Hrsg.): Recht und Verlautbarungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Nr. 235, Abschnitt I, 1. - Zur gesamt-kirchlichen Verantwortung für die Agenden, wie sie durch die Synoden wahrgenommen wird, vgl. ebd. Abschnitt II.2.
- ²⁶ Ebd., Abschnitt III, 7.
- ²⁷ Ebd., Abschnitt III, 7.
- ²⁸ Vgl. die entsprechende Anregung des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen in dem Beschluß vom 02.02.1999, „die Reihe unter dem Titel ‘Sonntagsreden zu Texten der Bibel’ außerhalb von Gottesdiensten neu zu gestalten“. - Pressemitteilung vom 05.02.1999.

Erklärung des Landeskirchenrates zum Bericht der Ökumenischen Besuchsgruppe

Im Herbst 1998 war auf Einladung des Landeskirchenrates eine ökumenische Besuchsgruppe in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu Gast. Der Schwerpunkt ihres dreiwöchigen Aufenthaltes lag auf Besuchen in Kirchengemeinden, in deren Auswahl die Unterschiedlichkeit und Ungleichzeitigkeit der Situationen innerhalb unserer Kirche erkennbar wurde. Daneben besuchte die Gruppe das Landeskirchenamt, die Leitung des Diakonischen Werkes, das Kreiskirchenamt Gotha und sie lernte den Ordinandenjahrgang 1998 kennen. Der Landeskirchenrat dankt dem Evang. Missionswerk in Hamburg und der VELKD für die Beteiligung an der Finanzie-

rung, durch die dieses ungewöhnliche Projekt ermöglicht wurde.

Der Abschlußbericht „Wofür - um alles in der Welt - gibt es unsere Kirche?“, der am Ende des Aufenthaltes an Landesbischof Hoffmann zur Weitergabe an den Landeskirchenrat und die Perspektivkommission der Landessynode übergeben wurde, ist inzwischen in mehr als 2000 bestellten Exemplaren in die ganze Landeskirche gegangen und hat auch darüber hinaus Interesse gefunden.

In dem Schreiben, mit dem die Teilnehmer der Besuchsgruppe zur Visitation unserer Landeskirche eingeladen wurden, hieß es: „Wir suchen ... nach Möglichkeiten geistlicher, missionarischer Antworten auf die gegenwärtigen Herausforderungen. Solche Antworten müssen sich in Inhalten, Einstellungen, Strukturen und Arbeitsformen niederschlagen.“

Damit war eine komplexe Aufgabenstellung beschrieben, auf die der Abschlußbericht in seiner Weise antwortet.

Der Landeskirchenrat sieht in dem Bericht Beobachtungen und Erkenntnisse, die Problembereiche unserer Kirche widerspiegeln und insofern von besonderer Bedeutung sind. Es ist nun unsere Aufgabe, den Bericht so aufzunehmen, daß dadurch eine Bewegung in der beschriebenen Richtung in Gang kommt. Von den Arbeitsergebnissen der Perspektivkommission erhofft der Landeskirchenrat weitere wichtige Impulse für diesen Prozeß.

Jede der drei Ebenen - Gemeinden (einschließlich Kreissynoden), Werke und Einrichtungen, Kirchenleitung - ist in ihrem eigenen Verhältnis zu der beschriebenen Aufgabenstellung zu sehen, aber gleichzeitig in ihrer Verknüpfung und wechselseitigen Bezogenheit zu den anderen Ebenen. Die Kommunikation zwischen ihnen verdient besondere Aufmerksamkeit.

So sieht auch der Landeskirchenrat für sich die Aufgabe, Schlußfolgerungen für seine Arbeit aus dem Bericht der Besuchsgruppe zu ziehen:

- Zuordnung von ordiniertem Amt und Priestertum aller Gläubigen,
- Theologische Grundsatzfragen und davon abgeleitete Rechts-, Struktur- und Finanzfragen zu benennen, ins Gespräch der Landeskirche zu bringen und zu entscheiden.
- Den Vorgang der Kompetenzzuordnung und -klärung im Blick auf die Kreissynoden und Gemeindeglieder mit Konsequenz fortzusetzen.
- Ein größeres Maß an Beteiligung zu erreichen; bei Entscheidungsprozessen Anhörungen und andere Formen der Mitwirkung zu ermöglichen.

Der Landeskirchenrat gibt den Gemeinden und Einrichtungen die systematisierte Zusammenstellung möglicher Folgerungen aus dem Bericht zur Kenntnis, die der Gemeindedienst erarbeitet hat. Er verbindet damit die Hoffnung, daß wir in dieser gemeinsamen Arbeit zu Inhalten, Einstellungen, Strukturen und Arbeitsformen kirchlicher Arbeit kommen, die dem Auftrag unserer Kirche in der Welt in zeitgemäßer Weise dienen.

Folgerungen aus den Beobachtungen der ökumenischen Besuchergruppe in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Der Landeskirchenrat hat in seiner Erklärung vom 8. März 1999 zum Bericht der ökumenischen Besuchsgruppe Stellung bezogen.

Als Anregung für die Diskussion in der Landeskirche gibt der Landeskirchenrat nachfolgend Überlegungen, die der Gemeindedienst in seinem Auftrag erstellt hat, weiter.

Er verbindet damit die Hoffnung, „daß wir in dieser gemeinsamen Arbeit zu Inhalten, Einstellungen, Strukturen und Arbeitsformen kirchlicher Arbeit kommen, die dem Auftrag unserer Kirche in der Welt in zeitgemäßer Weise dienen.“ (aus o. g. Erklärung des LKR).

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich auf drei Ebenen:

Gemeinde Dienste und Werke Leitung und Verwaltung

Die von der Besuchergruppe beschriebenen Themen waren:

- Gottesdienst und spirituelles Leben
- Christliches Leben
- Priestertum aller Gläubigen
- Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter
- Kirche, Kinder und Jugendliche
- Kirche in der Öffentlichkeit
- Kirche und das Diakonische Werk
- Strukturelle Fragen und Finanzen

Thema 1

Gottesdienst und spirituelles Leben

Was haben die Besucher gesehen?

Die Beobachtungen machen auf Defizite und Probleme der herkömmlichen Gottesdienste aufmerksam:

- geringe Teilnehmerzahlen
- wenig Gemeinschaftserfahrung
- schwacher Gesang, nur traditionelle Lieder
- kein wöchentlicher Gottesdienst
- passive Haltung der Gemeinde
- nur für Insider

Als Herausforderungen nennen die Besucher:

jeden Sonntag Gottesdienst, eventuell auch regional, aber für alle Gemeindeglieder erreichbar

- Entwicklung neuer Gottesdienstformen, auch damit alle die Bedeutung des Gottesdienstes für sich selber erkennen können
- Beteiligung der Gemeinde im Gottesdienst, dadurch Nutzung der kreativen Gaben der Gemeinde, auch verstärkter Einsatz von Lektorinnen und Lektoren
- Grundsätzlich gilt: Der Pfarrstellenabbau ist auch eine Chance, die Geistesgaben der Gemeindeglieder zu entdecken.

Was ist deshalb zu tun?

Die Gemeindekirchenräte erkennen ihre Rolle in der geistlichen Leitung der Gemeinde und nehmen diese tatsächlich wahr. Der Gottesdienst als wichtige Form gemeindlichen Lebens ist immer wieder Thema von Gemeindekirchenratssitzungen. Gruppen und Einzelne werden zur aktiven Mitarbeit bei der Gottesdienstgestaltung ermutigt.

Die Dienste und Werke

Predigerseminar und Pastoralkolleg haben als wichtige Aufgabe, Pastorinnen und Pfarrern zu einer veränderten pastoralen Identität zu helfen. Dies muß auch durch das Seelsorgeseminar unterstützt werden.

Der Gemeindedienst muß seine Bemühungen intensivieren, Lektoren zu gewinnen und auszubilden. Dies gilt auch für Multiplikatoren, die dann selber Kurse leiten.

Neu aufzubauen sind Kurse, um zwischen herkömmlicher Lektorenausbildung und kirchlichem Fernunterricht (KFU) die Befähigung zur freien Wortverkündigung zu vermitteln.

Die Werke sollen ihre Aufgabe auch darin sehen, mit Gruppen und einzelnen Gottesdienstformen zu entwickeln und zu erproben und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchenmusik soll sich besonders folgenden Themen widmen: neue Lieder, Anleitung zum Singen und zur musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes durch Laien mit dem Ziel, daß kein Gottesdienst ohne Musik stattfinden muß.

Kirchenleitende Ebene

Bei der Übernahme von Vikaren in den Dienst der Landeskirche und bei nachfolgender Anstellung muß darauf geachtet werden, daß die Kandidatinnen und Kandidaten geeignet sind, der veränderten Situation und der veränderten pastoralen Identität zu entsprechen.

Die Ausbildungskonzeptionen müssen so sein, daß sie zur Teamfähigkeit verhelfen und Leitungskompetenz vermitteln. Dementsprechend müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen den sich verändernden Situation angepaßt werden.

Die Visitatoren sollen ihr Augenmerk darauf richten, daß regelmäßige Treffen der Lektoren in einer Region stattfinden und daß die fortlaufende Begleitung und Anleitung ehrenamtlicher Tätigkeit im Gottesdienst passiert. Richtzahlen für die Zahl von Lektoren pro Superintendentur sollen überlegt werden.

Kirchenkreise mit hohem Anteil ehrenamtlicher Tätigkeit sollen besondere finanzielle Zuwendungen für Sachkosten, für Werbung Ehrenamtlicher, für Aus- und Weiterbildung Ehren-

amtlicher und für Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten.

Die Werke und Einrichtungen sind in ihren Bemühungen um Gottesdienst und geistliches Leben in den Gemeinden zu unterstützen und zu beraten.

Thema 2

Christliches Leben

Was haben die Besucher gesehen?

Die Beobachtungen weisen darauf hin:

- Die Entfremdung mehrerer Generationen von der Kirche verhinderte eine selbstverständliche Hinwendung zur Kirche nach 1989 (wie es nach 1945 teilweise noch der Fall war). Es gab keine Rückkehr zum Glauben.
- Es besteht ein Widerspruch zwischen der Sehnsucht von Gemeindegliedern, vom Glauben her Hilfe für den Alltag und seine Probleme zu bekommen, und dem fehlenden Bibelwissen und der fehlenden Bibelfrömmigkeit.
- Kleine Gruppen versuchen, Gemeinschaft und Glauben zu leben.

Als Herausforderungen nennen die Besucher

die wichtige Aufgabe der Ortsgemeinde zu erkennen: Menschen zu Zeugnis und Dienst zu befähigen und anzuleiten.

- Bibelkurse usw. als wichtigen Bestandteil gemeindlicher Arbeit wahrzunehmen.

Was ist deshalb zu tun?

Die Gemeinden achten darauf, daß es genügend Angebote entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen gibt. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf niederschwellige Angebote gerichtet.

Die Dienste und Werke

Bei der Aus- und Weiterbildung von Hauptamtlichen ist ein besonderes Augenmerk auf die Fähigkeit zu richten, Ehrenamtliche anzuwerben, anzuleiten und einzusetzen.

Werke und Gemeindedienst sind in besonderer Weise dafür verantwortlich, daß neue Formen von Bibelarbeit, Glaubenskurse usw. entwickelt und angeboten werden. Entsprechend ihrer multiplikatorischen Aufgabe sollen sie Gemeindeglieder zum Leiten von Bibelabenden usw. befähigen.

Die kirchenleitende Ebene hat darauf zu achten, wie die Hilfen von Werken und Gemeindedienst aussehen und wie sie von den Gemeinden angenommen werden. Auch hier muß die kirchenleitende Ebene alles tun, um die Ehrenamtlichen und ihr Engagement zu stärken.

Thema 3

Priestertum aller Gläubigen

Was haben die Besucher gesehen?

Die Beobachtungen legen die Mängel der gegenwärtigen Situation offen:

- Die Erwartungen der Gemeinde an die Hauptamtlichen und das Selbstverständnis der Hauptamtlichen sind deckungsgleich und stehen dem Priestertum aller Gläubigen entgegen.
- Das Leben der Gemeinden hängt oft nur an den Gaben der Hauptamtlichen.

Als Herausforderungen nennen die Besucher

- Die Vielfalt der Gaben in der Gemeinde ist zu entdecken, die Gaben sind zielgerichtet zu entwickeln.
- Dabei kommt den Gaben der Jüngeren eine besondere Bedeutung zu.

Was ist deshalb zu tun?

Die Gemeinden mit ihren Gemeindeleitungen (GKR) entwickeln „Programme“, um die Gaben der Gemeindeglieder zu entdecken und zu fördern (diese Aufgabe entspricht der aus anderen Punkten). Die Pastorinnen und Pfarrer haben dabei die Aufgabe, auf den Schatz der Gaben aufmerksam zu machen.

Die Dienste und Werke

Unter der Voraussetzung, daß viele Hauptamtliche selber nicht aus der Erfahrung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen, hat diese Thematik eine besondere Bedeutung. Das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen soll deshalb vor allem in der Weiterbildung gezielt eingeübt werden.

Die Werke verstehen sich, ihre Angebote und Arbeitsformen verstärkt als Einübungsfeld für das allgemeine Priestertum aller Gläubigen. Sie fragen immer wieder: Sind wir noch genügend an der Sache „allgemein. Priestertum“ dran?

Der Gemeindedienst entwickelt gemeinsam mit anderen Einrichtungen entsprechend den Anforderungen aus den Gemeinden Ausbildungsprogramme und vorläufige Standards für die unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Die kirchenleitende Ebene

Sie schafft die Rahmenbedingungen für die Durchsetzung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen und der damit verbundenen Veränderung des Kirchenbildes und sorgt dafür, daß diese mit Leben gefüllt werden. Dazu gehört z.B., daß die Synode Richtlinien für das Ehrenamt in der Kirche beschließt.

Thema 4

Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

Was haben die Besucher gesehen?

Die Beobachtungen konzentrieren sich auf folgende Sachverhalte:

- die Last größer gewordener Kirchspiele

- die Verpflichtung zum Religionsunterricht
- der Mangel, mit anderen Mitarbeitern im Team zusammenarbeiten zu können bzw. zu wollen
- der Mangel, diszipliniert freie Zeit in Anspruch nehmen zu können

Als Herausforderungen nennen die Besucher

- Anwendung von qualitativen Kriterien für die Übernahme von Vikaren in den kirchlichen Dienst (Kommunikationsfähigkeit, psych. Belastbarkeit, Teambereitschaft, Leitungsfähigkeit)
- stärkere Trennung von pastoralen und Verwaltungsaufgaben
- berufsbegleitende Weiterbildung zu mehr Teamfähigkeit
- Einrichtung eines Seelsorge- bzw. Supervisionsnetzes für Pfarrer und Mitarbeiter

Was ist deshalb zu tun?

In der Gemeinde (Gemeindeveranstaltungen, Mitarbeiterkreis, Gemeindekirchenrat) wird das Thema „Berufs- und Rollenverständnis hauptamtlicher Mitarbeiter“ intensiv bearbeitet und jeweils einer einvernehmlichen Klärung zugeführt.

Dies soll ebenso mit den korrespondierenden Themen „Gemeindeverständnis“ und „Verhältnis: haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter“ (Teamarbeit) geschehen.

Die Dienste und Werke

Predigerseminar, Pastoralkolleg, Seelsorgeseminar und Gemeindedienst haben hier Schlüsselfunktionen.

Die o. g. Themen „Berufs- und Rollenverständnis“, „Gemeindeverständnis“ und „Teamarbeit“ werden in den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsprogrammen eingeordnet. Seminare zu Leitungsfragen, der Aufbau eines Seelsorgenetzes und die Möglichkeit der Reflexionsmöglichkeiten eigener Berufspraxis (Supervision) werden verstärkt.

Kirchenleitende Ebene

Die Landessynode trifft zu den o. g. Themen grundsätzliche Aussagen. Davon abgeleitet wird durch die jeweiligen Dezerneate eine Aus- und Weiterbildungsordnung erarbeitet, die neben juristisch-formalen vor allem inhaltliche Schwerpunkte zukünftiger Aus- und Weiterbildung benennt. Diese soll sich für jeden Bereich schwerpunktmäßig in kurz- und mittelfristige Ziele/Aufgaben untergliedern.

Der LKR nimmt in regelmäßigen Abständen seine Beratungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber den Werken und Diensten wahr (ggf. auch delegieren, z.B. an Beiräte).

Thema 5

Kirche, Kinder und Jugendliche

Was haben die Besucher gesehen?

Die Beobachtungen orientieren sich an der Spannung Religionsunterricht - Glaubensvermittlung in der Gemeinde. Nach

wie vor sind die Meinungen, wie christliche Vermittlung/Verkündigung vor allem in der Schule zu geschehen habe, geteilt, so die Beobachter. Die in der jeweiligen Form enthaltene Chance wird kaum erkannt. Das Verhältnis Ethik- und Religionsunterricht scheint bei vielen Pfarrern nicht befriedigend geklärt.

Die Herausforderungen sehen die Beobachter vor allem in der Intensivierung der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die überwiegend im Gemeindeleben integriert sein sollte. Glaubens- und Lebensäußerungen Jugendlicher müßten stärker respektiert und gehört werden.

Was ist deshalb zu tun?

In der Gemeinde wird die Einführung von Kinder- und Jugendstunden und damit verbunden, die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für diese Arbeit verstärkt.

Die Pastorinnen und Pfarrer erkennen ihre Aufgabe, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren, zu schulen und in der Arbeit zu begleiten.

Es sind gemeinsame Höhepunkte im Gemeindeleben zu schaffen, in denen alle Altersgruppen beteiligt sind. (Gemeindefeste, Familiengottesdienste, usw.)

Um Pfarrer dafür zu motivieren, soll der Religionsunterricht vorwiegend von Religionslehrern bzw. besonders begabten Pfarrern/Pastorinnen erteilt werden. Die generelle Unterrichtspflicht für Pastorinnen und Pfarrer soll nicht mehr gelten. Diese haben so Zeit für die Gewinnung, Motivierung und Schulung der Mitarbeiter sowie für die „Logistik“ der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Gemeindegemeinderat ist das Thema „Kinder- und Jugendarbeit“ regelmäßig Schwerpunktthema, um auch hier eine Sensibilisierung für diese Arbeit zu erreichen.

Mindestens ein Gottesdienst im Monat soll in der Gemeinde/im Kirchspiel für Familien mit Kindern gestaltet werden. Ziel ist, zukünftig jeden Gottesdienst „kinderfreundlich“ zu gestalten.

Die Dienste und Werke

Die vorhandene Kompetenz der Werke (Jugendarbeit, Mädchenwerk, Schülerarbeit, Kirchenmusik) soll aufgrund konkreter Angebote viel stärker für die Gemeindearbeit zur Verfügung stehen. Andererseits sollen die Werke ihre Beraterfunktion noch besser in den Dienst der Gemeinde stellen.

Kirchenleitende Ebene

Das Dezernat Zeugnis und Dienst soll die Problematik der überalterten Gemeinde und der damit verbundenen Aufgabe der Integration Jüngerer in die Gemeinde verstärkt thematisieren. Die Klärung des Verhältnisses Religionsunterricht - Christenlehre/Konfirmandenunterricht muß Priorität haben.

Vorschlag: Die Synode/der LKR erweitert die Pflicht von 4 Stunden Religionsunterricht in der Woche um die Möglichkeit zur Gewinnung von 4 ständigen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendmitarbeitern in der Gemeinde/Kirchspiel. Die vorgesehene Gehaltskürzung könnte bei Nichterreichen dieses Zieles weiter in Kraft bleiben. Dies würde für unsere Kirche die

Gewinnung von fast 2000 ehrenamtlichen Mitarbeitern bedeuten.

Thema 6

Kirche in der Öffentlichkeit

Was haben die Besucher gesehen?

Dieses Problem wird in den Beobachtungen noch einmal verstärkt. Wir haben als Kirche noch nicht wieder unseren Platz in der Gesellschaft gefunden und sind sehr unsicher im Umgang mit Medien und Öffentlichkeit.

Die Herausforderung wird darin gesehen, daß Kirche ihre Stimme auf allen Ebenen der Gesellschaft erhebt und selber durch eine sachgemäße Öffentlichkeitsarbeit für die Gesellschaft transparenter wird.

Was ist deshalb zu tun ?

In der Gemeinde

Auf der Gemeindeebene (besonders im Gemeindegemeinderat) ist die Frage der Leitbildentwicklung vorrangig: (Wer sind wir? Was ist unser Auftrag? Welchen Nöten wollen wir begegnen? usw.)

Das entwickelte Leitbild soll damit zur Basis der ganzen Gemeinde werden.

Die Nöte im Umfeld sollen von der Gemeinde wahrgenommen und öffentlich angesprochen werden mit dem Ziel, ihnen durch die Gemeinde oder durch andere begegnen zu können.

Die Gemeinde soll zudem ihre Vorhaben, Veranstaltungen, ihre Arbeit usw. möglichst häufig in Presse und Öffentlichkeit darstellen (lassen).

Dazu gehört auch, Ereignisse für andere, z.B. kirchenfremde Menschen zu schaffen.

Zugleich soll bei allen kleinen und großen Ereignissen in der Region die Gemeinde/Kirche je nach Thematik präsent sein ggf. mitarbeiten und Profil zeigen, z. B. bei Dorffesten, Jubiläen usw.

Die Dienste und Werke

Der Gemeindedienst und andere Werke (Männerarbeit, evangelische Akademie usw.) sollten Hilfen durch bestimmte Projekte wie „Miteinander feiern“, „Kirche mobil“ – Wohnanhänger für Straßenfeste usw., „Leitbildentwicklung“, „Corporate identity“, usw. anbieten bzw. vermitteln.

Kirchenleitende Ebene

Kirchenleitende Personen (Bischof, Oberkirchenräte, Superintendenten) und die Synode sollen die Möglichkeiten nutzen, zu grundsätzlichen Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft öffentlich Stellung zu nehmen. Dies soll sowohl themenbezogen als auch kontinuierlich geschehen.

Die Arbeit des Öffentlichkeitsreferenten soll mehr Kompetenz erhalten.

Thema 7**Kirche und das Diakonisches Werk**

Was haben die Besucher gesehen?

Aus den Beobachtungen sind folgende Fragestellungen abzuleiten:

Gibt es eine Grenze für diakonisches Handeln, die durch die finanziellen Bedingungen (Konkurrenzsituation), die ethischen Grundsätze und die notwendige christliche Grundhaltung der Mitarbeiter zu beschreiben ist? Wie ist sie definiert?

Offensichtlich wachsen zugleich neue diakonische Aktivitäten, die sich an den sozialen Brennpunkten orientieren (Hilfen für Bedürftige). Diese haben durchaus einen Gemeindebezug, sind aber in ihrer Leitung zu sehr an theologische Mitarbeiter gebunden.

Als Herausforderungen nennen die Besucher

Die Tätigkeitsfelder „Verkündigung,, und „praktische Nächstenliebe“ sollen viel enger aneinander gebunden werden. Der christlich-ethische Anspruch der Diakonie angesichts der marktwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen bedarf einer dringenden Klärung.

Eine gegenseitige Kenntnisnahme sowie geistliche und praktische Anteilnahme zwischen Kirchengemeinde und diakonischen Aktivitäten sind nötig.

Was ist deshalb zu tun?

In der Gemeinde (Gemeindeveranstaltungen, Mitarbeiterkreise, Gemeindegemeinderat) ist das Thema (Gemeinde-)Diakonie dringend in das Bewußtsein zu rücken. Hauptamtliche Mitarbeiter sind besonders zu schulen, wie sie Ehrenamtliche an diese Aufgaben heranführen können. Im Gemeindeleben soll Gemeindediakonie einen festen Platz bekommen. (Auf Hilfsbedürftige aufmerksam machen, Ansprechen von potentiellen Helfern, Beauftragung und Anerkennung von ehrenamtlicher Arbeit usw.)

Die Dienste und Werke

haben die Aufgabe, im Rahmen der Themen „Gemeindeverständnis“, „Teamarbeit“ und „Rollenverständnis“ die Haupt- und Ehrenamtlichen zu unterstützen. Auch hier kommen dem Predigerseminar und dem Pastoralkolleg eine Schlüsselstellung zu (Themen z.B.: Helfen in der Gemeinde; als Laien helfen sollen; Diakonie und Finanzen u. ä. m.).

Auch die Ausbildungsstätten in diakonischen Einrichtungen müssen deutlich auf eine engere Verzahnung zwischen diakonischen Aktivitäten und kirchengemeindlichem Leben hinarbeiten.

Kirchenleitende Ebene

Die richtungweisenden Aussagen im Diakoniesgesetz sind in den Gemeinden und Kreissynoden verstärkt ins Bewußtsein zu rufen.

Thema 8**Strukturelle Fragen und Finanzen**

Was haben die Besucher gesehen?

Die Beobachtungen zeigen eine große Unzufriedenheit mit den bürokratischen, regionalen und zentralen Strukturen auf der Gemeindeebene, aber auch ein Desinteresse an Entscheidungsvorgängen. Die Besuchergruppe hat nicht festgestellt, wo die Leitung der Landeskirche eigentlich liegt. Die Geldsorgen waren überall zu sehen.

Die Herausforderungen sieht die Besuchergruppe in einer größeren Transparenz der Strukturen, der besseren „Nutzung“ des Kirchgeldes und der Behebung einer tiefgehenden Vertrauenskrise zwischen den verschiedenen Ebenen in der Landeskirche. Die Existenz der Landeskirche sei durch diese Vertrauenskrise gefährdet.

Was ist deshalb zu tun?

Für alle drei Ebenen gilt, die Kommunikation untereinander zu verbessern.

Gemeindeebene

Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung für die geistlichen und finanziellen Belange weitgehend selbst. Das bedeutet beispielsweise im Finanzbereich, daß alle Finanzen (außer den Gehältern) auch direkt den Kirchengemeinden gegeben werden. Fehlende Gelder (oder fehlende Möglichkeiten struktureller oder anderweitiger Art) führen so zu mehr Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung. Damit wird die Bedeutung der Kreissynoden vor allem in Fragen der Gemeindeentwicklung gestärkt.

Gemeinden, die in akute Finanznot geraten sind, kann durch einen gemeinsamen Solidaritätsfond aller Gemeinden geholfen werden. Dieser wird vom LKR verwaltet.

Es ist zu prüfen, wie neben dem Kirchgeld weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen sind (z.B.: regelmäßige Spenden, Abgabe des Zehnten u.a.).

Werke und Dienste

Predigerseminar, Pastoralkolleg und Gemeindegemeinderat haben hier Schlüsselfunktionen, um eine Schwerpunktverlagerung zu bewirken. Für den Ausbildungsbereich haben Predigerseminar und PTZ die Aufgabe, neben bisherigen Inhalten verstärkt zukunftsrelevante Themen zu bearbeiten (Gemeinde- und Mitarbeiterentwicklung, Mission).

Der Gemeindedienst soll diese Entwicklung durch seine Beratungsarbeit begleiten.

Kirchenleitende Ebene

Der Landeskirchenrat darf die Landeskirche nicht nur verwalten, sondern muß seine Leitungskompetenz verstärkt wahrnehmen. Dazu ist erforderlich,

1. daß er verstärkt Verantwortung und Kompetenz abgibt, um seine eigentlichen Aufgaben wahrzunehmen,

2. daß er kontinuierlich theologische Grundsatzfragen erörtert,
3. daß er das Verhältnis von aktuellen Aufgaben einerseits und zukunftsweisenden Fragen andererseits thematisiert,
4. daß er selbst zeitgemäße Grundregeln von gemeinsamer Leitung konsequent anwendet (z. B. Festlegung von Zielvorstellungen für überschaubare Zeiträume, Ergebniskontrolle, Inanspruchnahme von Beratung und Begleitung). Dazu gehört, daß er sich die eigenen Anteile am Vertrauensverlust bewußt macht und an Veränderungen arbeitet.
5. daß er den Zusammenhang von geistlicher und weltlicher Leitung bewußt macht, bejaht und nach außen hin vertritt,
6. daß er die Zuständigkeiten der Mitglieder des Landeskirchenrates untereinander beachtet,
7. daß er sich bemüht, eine Perspektive für die Landeskirche zu entwickeln und damit zugleich ein Zeichen gegen Resignation zu setzen.

„Aufträge“ geben, die bei Bedarf regelmäßig „fortgeschrieben“ werden.

- Predigerseminar
- Pastoralkolleg
- Gemeindegemeinschaft
- Gemeindedienst
- Landeskirchenrat
- Konvente (hier besteht u.E. ein besonders dringender Bedarf an theologischer Arbeit einerseits und dem Lernfeld „produktive Kooperationen“ andererseits).

Welche Schritte sind nötig?

1. Beschreibung von Schlüsselthemen

Folgende Schlüsselthemen sind in allen Bereichen zu bedenken und einer Klärung zuzuführen:

- Gemeindeverständnis/Gemeindeleitbild
- Berufsbild/Amtsverständnis der Pastorinnen/des Pfarrers
- Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Leitung/Organisation/Verwaltung

2. Befähigung möglichst vieler Gemeindeglieder, sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, sich qualifiziert mit diesen Schlüsselthemen auseinanderzusetzen

Dazu sind nötig:

- eine Aus- und Weiterbildungskonzeption, die den zukünftigen Herausforderungen weitgehend gerecht wird,
- differenzierte berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Weiterbildungsangebote sowohl für Haupt- und Ehrenamtliche,
- eine entsprechende Weiterbildung von Dozenten/Referenten/Multiplikatoren,
- die regelmäßiger Fortschreibung dieser Weiterbildungskonzeptionen,
- eine für die Fortschreibung geeigneten Steuerungs- und Kontrollgruppe.

3. Konkrete Arbeitsaufträge für Weiterbildungseinrichtungen- und Multiplikatoren

Die Einrichtungen mit Schlüsselfunktionen müssen dahingehend überprüft werden, wie weit die durch sie vermittelten Inhalte und Formen den zukünftigen Aufgabenstellungen gerecht werden. Besonders für die nachgenannten Einrichtungen muß es „Leitlinien“ bzw.

Beschluß der Landessynode zur kirchlichen Schwangerschaftsberatung

Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales hat die Landessynode am 20.03.1999 beschlossen:

Die Landessynode erklärt mit dem Landesbischof:

Aus christlicher Sicht ist „menschliches Leben zu jedem Zeitpunkt unantastbar und unverfügbar und gegenüber menschlichem Machtmißbrauch zu schützen. Das Tötungsverbot gilt in umfassendem Sinn. Auch beim werdenden Kind handelt es sich um eigenständiges menschliches Leben, das als von Gott geschaffenes Leben seine besondere Würde hat.“

Ausgehend von der biblischen Aussage in Röm. 15,7, wo es heißt: ‚... nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat‘, versteht sich kirchliche Beratung für Schwangere als voraussetzungslose Annahme schwangerer Frauen mit ihren psychischen, physischen und sozialen Notlagen und Konflikten“.

Es genügt nicht, den Schwangerschaftsabbruch als Tötung anzuprangern. Wir müssen die immensen persönlichen und zumeist gesellschaftlichen, auch wirtschaftlich und sozialbedingten Zwänge sehen, in denen schwangere Frauen stehen, wenn sie sich an eine Konfliktberatungsstelle wenden.

Hauptgründe für das Abbruchbegehren sind an erster Stelle finanzielle Not, gefolgt von der Angst vor Verlust des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes. Dazu kommen Angst vor psychischer Überforderung, allgemeine Zukunftsangst und Probleme in der Partnerschaft.

Daneben stehen vor allem gesellschaftliche Fragen über die Einstellung zu und den Umgang mit Kindern, den Umgang der Geschlechter untereinander, die Bedeutung der Familie in der Gesellschaft, die Verantwortlichkeit und die Einstellung zum Leben überhaupt.

Deshalb nimmt die Landessynode das Anliegen des Landesbischofs auf, daß zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragen weitergearbeitet werden muß.

Beschluß der Landessynode zum Bischofsbericht

Auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 20.03.1999 beschlossen:

1. Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht, in dem er in Anbetracht notwendiger Veränderungen in unserer Kirche die Grundfrage stellt: Was macht die Kirche zur Kirche? Was müssen wir behalten, um Kirche zu bleiben?
Mit dem Bischof sieht die Landessynode, daß die Kirche im Dienst einer Botschaft steht, die sie nicht selbst hervorbringt, zugleich aber als Institution eigener Ordnungen bedarf. Die Landessynode bestätigt die Notwendigkeit einer eigenen Ordnungskompetenz der Landeskirche, die der Bischof in vier Handlungsfeldern (Gottesdienst, Lehre, Organisation, Leben) erläutert.
2. Im Blick auf den Gottesdienst unterstützt die Landessynode die Überzeugung des Landesbischofs: „Der Gottesdienst ist und bleibt Zentrum und Quelle christlichen Lebens und die Mitte jeder Gemeindegemeinschaft“. In diesem Zusammenhang greift der Landesbischof auch Beobachtungen der ökumenischen Besuchergruppe auf und formuliert als Herausforderung, daß „unser geistliches Leben in unseren Ortsgemeinden, wie offenbar auch in unseren Konventen und Werken verflacht ist“.

Die Landessynode macht sich die Bitte des Landesbischofs zu eigen, die vorgelegten Ergebnisse der ökumenischen Besuchergruppe und die dazu veröffentlichten Erklärungen des Landeskirchenrates und des Gemeindedienstes in den Gemeindekirchenräten zu bearbeiten.

3. Die Landessynode teilt die Freude des Landesbischofs über das „Evangelische Gottesdienstbuch“, das am 1. Advent 1999 für die Gliedkirchen der VELKD und EKU eingeführt werden soll als gemeinsame Agende.
4. Unter der Überschrift „Handlungsfeld Lehre“ beschreibt der Landesbischof die Vorgeschichte der Auseinandersetzungen um die Weimarer Prominenten-Predigten, um dann zu einer Deutung zu kommen.

Indem er sich auf die Stellungnahme der VELKD stützt, stellt der Landesbischof klar, daß die Beendigung der Reihe „allein den theologischen Grund (hatte), daß Frauen und Männern ohne religiöse Bindung die Predigt in einem Gottesdienst nicht übertragen werden kann“. Die Synode bestätigt den Landesbischof in dieser Sicht und betont, daß damit die Bedeutung der reformatorischen Erkenntnis vom „Priestertum aller Gläubigen“ in keiner Weise eingeschränkt wird. Die Verkündigung durch beauftragte Laien behält ihren besonderen Stellenwert und bedarf unserer

verstärkten Aufmerksamkeit. Dem in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, Predigten von Laien seien unerwünscht, setzt der Landesbischof die hilfreiche Differenzierung entgegen, daß „alle getauften Christen die Vollmacht (haben), zu predigen, aber nicht in jedem Falle die Beauftragung dazu“.

Ausgehend von den Voten des Rechtsausschusses und des Superintendentenkonvents ist die Landessynode der Auffassung, daß der Landeskirchenrat eine Entscheidung getroffen hat, die in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Kirche steht.

Die Landessynode verwahrt sich mit dem Bischof gegen den Vorwurf, der Landeskirchenrat habe sich bei seiner Entscheidung politischem Druck gebeugt.

5. Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seine klare Position zur Schwangerenkonfliktberatung. Sie bekräftigt seine Feststellung, daß das Problem des Schwangerschaftsabbruches im Zusammenhang mit persönlichen und gesellschaftlichen Zwängen gesehen werden muß. Die Landessynode unterstreicht mit dem Landesbischof die Notwendigkeit und die Bedeutung der Arbeit der Schwangerenkonfliktberatungsstellen.
6. Im Hinblick auf die Diskussionen zum Staatsbürgerschaftsrecht unterstützt die Landessynode Aktivitäten wie „Lade deinen Nachbarn ein“, die die Integration von Ausländern fördern und einer Ausgrenzung entgegenwirken sollen.
7. Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seine Anregungen im „Blick auf das 10jährige Gedenken zur Wende“. Sie ruft die Gemeinden unserer Landeskirche auf, Friedensgebete und geeignete Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Beschluß der Landessynode zum Bischofsbericht

Auf Antrag des Synodalen Zimmermann hat die Landessynode am 20.03.1999 beschlossen:

Wir stellen fest, daß die Diskussion zum Thüringer Kanzelstreit in unserer Landeskirche kontrovers geführt wird. Das bedeutet eine Belastungsprobe für unsere Gemeinschaft.

Die Landessynode empfindet das in ihrer Mitte selbst. Wir bemühen uns, mit Rücksicht und Aufmerksamkeit miteinander umzugehen.

Wir bitten alle Gemeindeglieder unserer Kirche, die unterschiedlichen Ansichten in dieser Sache auszuhalten, darüber im Gespräch zu bleiben, keine vorschnellen Verurteilungen auszusprechen und die Hoffnung auf den verbindenden Geist Gottes zu setzen.

Beschluß der Landessynode zu Möglichkeiten der Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen

Auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses hat die Landessynode am 21.03.1999 beschlossen:

1. Die Landessynode spricht sich für die Fortsetzung der Sondierungsgespräche mit der Kirchenprovinz Sachsen aus.
2. Die geistliche Konsolidierung als Vergewisserung unseres Glaubensfundamentes und als Frage danach, welche Gestalt von Kirche dieses Glaubensfundament heute verlangt, muß Leitaufgabe aller Gespräche mit der KPS sein. Eine Einbindung der Landessynode und der Perspektivkommission in den Prozeß der Gespräche ist daher unerläßlich.
3. Um die Synode in diesen Prozeß einzubinden, schlagen wir Gespräche auf synodaler Ebene vor. Als Hilfe für den Meinungsbildungsprozeß in der Landessynode wird das Teilgutachten der EKD zum Projekt „Föderation/Fusion“ den Synodalen nach Überarbeitung umgehend zur Verfügung gestellt.

Beschluß der Landessynode zu Möglichkeiten der Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen

Auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 21.03.1999 beschlossen:

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, weiterhin mit Vertretern der KPS im Gespräch zu bleiben über mögliche Kooperationen beider Kirchen. Die Landessynode bekräftigt, daß vor einer Richtungsentscheidung hinsichtlich eines stärkeren Zusammengehens die Klärung von ekklesiologischen Grundfragen stehen muß. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat vor der Herbstsynode 1999 um rechtzeitige Vorlage des präzisierten EKD-Gutachtens zum Projekt „Föderation/Fusion - Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen - Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen“, um finanzielle und strukturelle Vor- oder Nachteile beurteilen zu können. Die Landessynode nimmt vorhandene Bedenken gegen einen möglichen Zusammenschluß beider Kirchen wahr. Sie ist der Auffassung, daß nach „Leuener Konkordie“ und nunmehrigem gemeinsamen Gottesdienstbuch Bekenntnisfragen zwischen beiden Kirchen nicht hinderlich sein sollten.

Beschluß der Landessynode zum Fonds der Wohnungsfürsorge

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 20.03.1999 beschlossen:

Die Zweckbestimmung des Fonds Wohnungsfürsorge wird um die Förderung befristeter missionarischer Projekte erweitert.

Der Bestand des Zinskontos wird geteilt. 30.000,- DM werden eingefroren für bestehende Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Wohnungsfürsorgedarlehen und bei Bedarf wieder auf 30.000,- DM aufgestockt, 70.000,- DM bzw. weitere Zinseinnahmen sind für die Förderung befristeter missionarischer Projekte zweckgebunden.

Über die Bewilligung von Zuschüssen für Projekte missionarischer Aktivitäten entscheidet der Landeskirchenrat nach vorheriger Prüfung durch den Finanzdezernenten und Gemeindedienst.

Der Landeskirchenrat beschließt die notwendigen Vergaberichtlinien.

Beschluß der Landessynode zur Jahresrechnung 1997 mit Beschlußfassung über Entlastung

Auf Antrag des Rechnungsausschusses hat die Landessynode am 19.03.1999 bei einer Enthaltung beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegte Jahresrechnung 1997 zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Landessynode stimmt dem Beschluß des Landeskirchenrates vom 15.09.1998 zu, die Mehrausgaben in Höhe von 13.750.875,14 DM nach 1998 vorzutragen.
3. Die Landessynode erteilt Entlastung zur Jahresrechnung 1997.

Beschluß der Landessynode zur Einführung des Gottesdienstbuches

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Verbindung mit Art. 5 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgendes beschlossen:

1. Das von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch“ (Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) wird unter Berücksichtigung der in Absatz 2 und 3 aufgeführten näheren Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringens angenommen und eingeführt.
2. Die Liturgie I (Predigtgottesdienst mit Abendmahl) ist die grundlegende Liturgie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Dies gilt auch dann, wenn kein Abendmahl gefeiert wird. Daneben können im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auch Gottesdienste nach Liturgie II gefeiert werden. Davon bleibt unbenommen, daß auch alle anderen Formen dieser Agende benutzt werden können.
3. Für den Gebrauch der Agende gelten die »Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes« der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Oktober 1997.
4. Der Zeitpunkt für die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ ist der 1. Advent 1999.

Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes Vom 25. Oktober 1977 (ABl. Band V S. 219)

Grundlegung

Durch die Verkündigung des Evangeliums und den Gebrauch der Sakramente sammelt und erhält Gott Menschen über alle menschlichen Grenzen hinweg im lebendigen Glauben in seiner Kirche. Reine Verkündigung des Evangeliums, stiftungsgemäßer Gebrauch der Sakramente und Gebet sind unverfügbare Grundelemente des Gottesdienstes, die vom Wort Gottes her gefordert sind.

Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung, dem Sakramentsgebrauch und dem Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen) in der Versammlung der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Hand-

lungen dienen, die Verbundenheit der Gemeinden fördern und vor Unordnung und Willkür schützen.

Gottesdienstordnungen sind als menschliches Werk unvollkommen und wandelbar. Darum kann ihr Gebrauch nicht als notwendig zum Heile oder zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden. Es widerspräche dem Wort Gottes und dem Bekenntnis (Augsburgisches Bekenntnis Artikel 7 und 28), wenn für die Verkündigung, den Sakramentsgebrauch und das Gebet mehr Verbindlichkeit der Formen gefordert würde, als um der Liebe und Friedens willen nötig ist.

Aus dieser Grundlegung ergibt sich für die Verbindlichkeit von Gottesdienstordnungen das Folgende:

Grundsätze

I.

1. Die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen - traditionell als „ius liturgicum“ bezeichnet -, steht originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu. Sie muß im Konsens wahrgenommen werden.

II.

2. Die kirchenrechtliche Entwicklung hat dazu geführt, daß heute allgemeine Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten (Agende) für den Bereich einer Kirche von den Synoden unter Mitwirkung anderer Stellen (Organe) getroffen werden. Die Mitwirkung anderer Stellen trägt der Tatsache Rechnung, daß auch die Synoden nicht allein Träger eines ius liturgicum sind.

3. Für allgemeine Regelungen im Bereich der agendarischen Ordnungen ist deshalb sachgemäß:

- a) daß bei der Einführung von Agenden eine möglichst breite Beteiligung der Gemeinden herbeigeführt wird,
- b) daß die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Ordnungen vorläufig zu praktizieren, um Erfahrungen mit ihnen zu machen,
- c) daß die Gemeinden die Freiheit behalten, bei allgemeiner Einführung einer neuen Agende - mindestens befristet - bei ihrer bisherigen Ordnung zu bleiben,
- d) daß den Gemeinden in den Agenden genügend Raum für die Gestaltung ihres Gottesdienstes im einzelnen gelassen wird.

III.

4. Die von einer Kirche allgemein in Geltung gesetzten und in einer Gemeinde eingeführten Gottesdienstordnungen bleiben auch in ihrer Anwendung Bestimmungen eigener Art. Sie sind für die Gemeinde in dem in der Grundlegung dargelegten Sinn

verpflichtend. Von den Ordnungen soll nur abgewichen werden, wenn und soweit dieses nach der Überzeugung der Gemeinde in ihrer besonderen Situation geboten ist und ohne Anstoß bei ihren Gliedern und bei anderen Gemeinden geschehen kann. Dabei ist stets zu prüfen, ob derartigen besonderen Situationen nicht bereits innerhalb der geltenden Agende Rechnung getragen werden kann.

5. Abweichungen von der geltenden Ordnung dürfen dem in der Grundlegung Festgestellten nicht widersprechen.

6. Bei der Gestaltung jedes Gottesdienstes muß beachtet werden:

Verkündigung des Evangeliums und Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen) sind unaufgebbare Bestandteile des Gottesdienstes.

Die Taufe muß mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen werden.

Bei der Feier des Abendmahls kann auf die Einsetzungsworte und die Elemente in beiderlei Gestalt nicht verzichtet werden.

7. Die der Gemeinde zukommende Befugnis zur Gestaltung der Ordnung des Gottesdienstes soll von den nach dem kirchlichen Recht Verantwortlichen unter möglichst breiter Beteiligung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der zwischen den Gemeinden und innerhalb der Oekumene bestehenden Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die eigene Verantwortung der mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung Beauftragten muß dabei gewahrt bleiben. Bei eigenmächtigen Abweichungen von der von den Verantwortlichen festgelegten Ordnung sind grundsätzlich alle am Gottesdienst Beteiligten zum Widerspruch berechtigt.

8. Soweit die Gestaltung des Gottesdienstes nicht durch agendarische Bestimmungen geregelt ist, können Regelungen nur im Einvernehmen der Verantwortlichen getroffen und aufrechterhalten werden. Auch für solche Regelungen ist das in der Grundlegung Festgestellte zu beachten.

IV.

9. Wegen der Eigenart agendarischer Ordnungen sollte vermieden werden, den nicht durch Schrift oder Bekenntnis gebundenen Wortlaut von Teilen gottesdienstlicher Handlungen durch Kirchengesetz festzulegen, weil auf diese Weise der in der Gestaltung gottesdienstlicher Ordnungen zu gewährende freie Raum ausgeschlossen würde.

Auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen hat die Landessynode am 20.03.1999 beschlossen:

Die Landessynode erinnert an den Beschluß der Frühjahrssynode 1993, die Kreisjugendpfarrer zu 30 % von Aufgaben des Gemeindepfarramtes zu entlasten. Nach der Strukturreform ist deutlich geworden, daß dies in der gesamten Höhe nicht realisierbar ist. Dennoch fordert die Landessynode die Kreissynoden und Konvente auf, die Arbeit der Kreisjugendpfarrer dadurch zu ermöglichen, daß sie von anderen Aufgaben kontinuierlich und verbindlich und in genau beschriebenem Umfang entlastet werden.

Wir erwarten die Vorlage eines Erfahrungsberichtes zur Frühjahrssynode 2000.

**Beschluß der Landessynode zur Entlastung der
Kreisjugendpfarrer**

Bestätigung der Landessynode

Die Landessynode hat am 18. März 1999 gemäß § 98 Abs. 3 der Verfassung das Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus Arnstadt-Ilmenau vom 1. März 1999 (ABl. S. 39 f.) bestätigt.

Eisenach, den 21. April 1999
(R 212)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

A. Gesetze und Verordnungen

Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden

Vom 20. März 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Erprobung für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden beschlossen:

A) Regionalpfarrämter

§ 1

(1) Bei der Beschlußfassung über Gemeindepfarrstellen nach § 51 der Verfassung können die Kreissynoden mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchgemeinden festlegen, daß mehrere Pfarrämter mit mehreren Kirchgemeinden arbeitsteilig zusammenarbeiten („Regionalpfarramt“).

(2) Die beteiligten Gemeindepfarrer vereinbaren unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter und mit Zustimmung der Gemeindekirchenräte, was zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit gehört und wie diese zu gestalten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Superintendenten und der Vorstände der Kreissynoden.

§ 2

(1) Bei Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 erhält jeder Pfarrer und jede Pastorin einen räumlich umgrenzten Dienstbereich.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 kann mit Zustimmung der betroffenen Pfarrer und Gemeindekirchenräte abgewichen werden.

(3) Durch Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 kann der räumliche Zuschnitt der Pfarrstellen mit Zustimmung der betroffenen Gemeindekirchenräte verändert werden.

§ 3

(1) Wird eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 nicht erzielt, entscheidet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit dem Vorstand der Kreissynode. Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, tritt der Visitator oder die Visitatorin an deren Stelle.

(2) Solange noch keine verbindliche Entscheidung getroffen ist, können die Superintendenten - wenn sie betroffen sind, die Visitatoren - vorläufige Regelungen treffen.

§ 4

Die Pfarrer haben in Absprache mit den Gemeindekirchenräten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 5

Die Kosten der gemeinsamen Arbeit sind von den Kirchgemeinden anteilig aufzubringen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet das Kreiskirchenamt im Benehmen mit dem Vorstand der Kreissynode.

§ 6

(1) Für die Wahl der Pfarrer innerhalb des Regionalpfarramts kann die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Pfarrwahlgesetz durch die Gemeindekirchenräte vereinbart werden. Die Anwendung von § 14 Abs. 3 Pfarrwahlgesetz bleibt auf die Gemeindekirchenräte beschränkt, die im Seelsorgebezirk des zu wählenden Pfarrers oder der zu wählenden Pastorin liegen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der Bestätigung durch die Superintendenten.

B) Regionalgemeinschaften

§ 7

Kirchgemeinden, die durch ein Regionalpfarramt verbunden sind, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen-

schließen, um ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam zu verantworten („Regionalgemeinschaft“).

§ 8

(1) Die Regionalgemeinschaften bilden einen Vorstand, der die Rechte der Gemeindekirchenräte nach Maßgabe einer Vereinbarung wahrnimmt.

(2) Der Regionalgemeinschaft kann die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchgemeinden ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 9

(1) Die Bildung einer Regionalgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Gemeindekirchenräte.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenamtes, das zuvor die Stellungnahme des Vorstands der Kreissynode einholt.

C) Regionalgemeinden

§ 10

Kirchgemeinden, die durch ein Regionalpfarramt verbunden sind, können sich nach Maßgabe eines Kirchengesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Verband zusammenschließen, um ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam zu verantworten („Regionalgemeinde“).

D) Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz zur Erprobung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat hat spätestens in der Herbstsynode 2003 einen Erfahrungsbericht über dieses Kirchengesetz zur Erprobung vorzulegen. Der Erfahrungsbericht soll Empfehlungen über eine Verlängerung oder Abänderung des Kirchengesetzes enthalten.

Eisenach, den 20. März 1999
(R 223 a)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Hinweise zum Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999

1. Das von der Landessynode beschlossene Erprobungsgesetz sieht in § 1 Abs. 1 vor, daß die Kreissynoden Regionalpfarrämter „mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchgemeinden“ beschließen können. Der Landeskirchenrat kann Beschlüsse von Kreissynoden zur Bildung von Regionalpfarrämtern, die in der Vergangenheit gefaßt worden sind, deshalb nicht genehmigen, weil die Zustimmung der Gemeindekirchenräte - infolge Fehlens einer entsprechenden Rechtsgrundlage - bisher nicht schriftlich eingeholt worden ist.

Der Landeskirchenrat bittet darum, daß dort, wo ihm gemäß § 51 der Verfassung Beschlüsse von Kreissynoden zur Bildung von Regionalpfarrämtern vorgelegt werden, die Zustimmungserklärungen der Gemeindekirchenräte beigelegt sind. Wo Gemeindekirchenräte eine Zustimmung nicht erteilt oder verweigert haben, mögen die Gründe mitgeteilt werden, damit der Landeskirchenrat sie bei seiner Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen kann.

2. Regionalpfarrämter können (zunächst) für eine befristete Zeit beschlossen werden. Diese Befristung wird dadurch wirksam, daß die Kreissynode sie beschließt oder der Landeskirchenrat die Genehmigung für eine befristete Zeit erteilt. Wo mehr als ein Viertel der Gemeindekirchenräte eine Befristung fordert, muß eine Befristung erfolgen.

Satzung für das Lutherhaus Eisenach

Vom 14. April 1998

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffer 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 14. April 1998 die folgende Satzung für das Lutherhaus Eisenach beschlossen:

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat hat in dem Bestreben, das Andenken an den großen Reformator Dr. Martin Luther in Eisenach besonders lebendig zu erhalten, sowie in der Absicht, die Verdienste des deutschen evangelischen Pfarrhauses im allgemeinen kulturellen Leben unseres Volkes herauszustellen, diesen Zielen ein Sondervermögen gewidmet, indem sie in dem

Ausgrundstück in Eisenach, Lutherplatz 8 (Lutherhaus), eine Luther-Gedächtnisstätte eingerichtet und das evangelische Pfarrhausarchiv in dieses Haus aufgenommen hat.

Zur Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung der Luther-Gedächtnisstätte und des Pfarrhausarchives sowie zur Überwachung der wissenschaftlichen und museologischen Belange beider Einrichtungen wird ein Kuratorium gebildet. Ein wissenschaftlicher Beirat kann die Arbeit des Kuratoriums fördern und ergänzen.

I Kuratorium

1. Zusammensetzung

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern:

1. drei Mitglieder aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

ein vom Landeskirchenrat entsandtes Mitglied der Finanzdezernent und der Superintendent von Eisenach;
2. drei Mitglieder, die vom Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland entsandt werden;
3. und einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird zu allen Sitzungen des Kuratoriums eingeladen. Er hat Rede- und Antragsrecht.

2. Entsendung der Mitglieder

(1) Auf 6 Jahre werden entsandt:

1. die drei Vertreter des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland,
2. der Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. Entsendung von Stellvertretern

Für jedes Kuratoriumsmitglied ist ein Stellvertreter aus den entsendenden Gremien zu benennen.

Der Superintendent von Eisenach benennt seinen Stellvertreter selbst.

Der jeweilige Finanzreferent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist für das Kuratorium geborener Stellvertreter des Finanzdezernenten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für die Restperiode ein neues Mitglied entsandt werden.

4. Bestellung des wissenschaftlichen Leiters

Er wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenrat auf 6 Jahre berufen.

5. Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums

Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter als Vorsitzender werden alle 6 Jahre nach Neubildung des Kuratoriums aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Für die Wahl ist die Bestätigung des Landeskirchenrates erforderlich.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten werden nach den Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erstattet.

7. Sitzung

Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in der Regel jährlich einmal zu einer Sitzung ein, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Die Stellvertreter der Kuratoriumsmitglieder werden nur dann zur Kuratoriumssitzung eingeladen, wenn sie ein Mitglied zu vertreten haben.

Weitere Sachverständige können zugezogen werden.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende außerhalb der Kuratoriumssitzung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein gültiger Beschluß kommt nur zustande, wenn kein Mitglied der Abstimmung im Umlaufverfahren widerspricht.

Im übrigen gelten die §§ 26-30 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

8. Aufgaben des Kuratoriums und des Geschäftsführers des Lutherhauses

Zur Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung des „Lutherhauses“ werden dem Kuratorium folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Das Kuratorium berät über den Haushaltsplan des „Lutherhauses“. Der aufgestellte Haushaltsplan wird dann mit einer Stellungnahme des Verbandes

der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vorgelegt.

- (2) Ziel bei der Haushaltsplanerstellung ist es, daß der laufende Finanzbedarf des „Lutherhauses“ und des Pfarrhausarchives durch Eintrittsgelder, Umlagen und Spenden aufgebracht wird.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sorgt als Trägerin im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die notwendigen Grundinstandsetzungen des „Lutherhauses“.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kuratoriums kann während des laufenden Geschäftsjahres die Sonderrechnung einsehen, Belege prüfen und Auskünfte über die Rechnungsführung vom Landeskirchenrat verlangen.

- (3) Das Kuratorium bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat den Geschäftsführer des „Lutherhauses“, der Angestellter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist und aus dem Sondervermögen „Lutherhaus“ bezahlt wird.
- (4) Das Kuratorium beschließt über wissenschaftliche und künstlerische Fragen, den An- und Verkauf von Gegenständen, und kann dabei von einem wissenschaftlichen Beirat beraten werden.

9. Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters

Die Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Er hat Rede- und Antragsrecht im Kuratorium.

10. Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist, soweit nichts anderes festgelegt ist, für die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse zuständig. Er hat Rede- und Antragsrecht im Kuratorium. Näheres regelt die Dienstanweisung.

II. Wissenschaftlicher Beirat

1. Zusammensetzung, Berufung, Ehrenamtliche Tätigkeit

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei sachkundigen und bewährten Persönlichkeiten, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf 6 Jahre berufen werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich. Kosten können nach den Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thürin-

gen auf Beschluß des Kuratoriums erstattet werden.

2. Aufgaben

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beraten das Kuratorium und den wissenschaftlichen Leiter in allen museologischen und wissenschaftlichen Fragen.

III. Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

Die Satzung wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach Beratung im Kuratorium und im Einvernehmen mit dem Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland erlassen.

Sie darf vom Landeskirchenrat nur nach Beratung im Kuratorium und im Einvernehmen mit dem Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland geändert werden.

Im Rahmen dieser Satzung kann das Kuratorium weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung regeln.

schäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. wird die Erhöhung auf 86,5 % mit dem mit dem 1. September 1999 vollzogen.“

Eisenach, den 14. April 1998
(A 879)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Beschlüsse 1/99 bis 5/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß Nr. 1/99 Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 17.2.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes mit Ausnahme des pädagogischen Fachpersonals in Kindertagesstätten und der Angestellten in Diakonie - Sozialstationen im Bereich des kirchlichen Dienstes

Die prozentuale Vergütungserhöhung auf 86,5 v. H. auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erfolgt ab 1. September 1999.

Beschluß Nr. 2/99 Gehaltsentwicklung im diakonischen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 17.2.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

1. Der Beschluß Nr. 9/98 Ziff. 3 der ARK Thüringen wird außer Kraft gesetzt.
2. Der Beschluß 9/98 Ziff. 3 der ARK Thüringen erhält folgende neue Fassung:

„Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesge-

Beschluß Nr. 3/99 Urlaubs- und Weihnachtsgeld im diakonischen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 17.2.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlagen 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR - Fassung Ost - werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und der Kreisdiakoniestellen außer Kraft gesetzt.

Beschluß Nr. 4/99 Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 17.2.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12. Dezember 1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) - Abschnitt I - fallen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Diese Ordnung gilt nur für Arbeitgeber, die mehr als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. des § 23 Kündigungsschutzgesetz beschäftigen.“

Arbeitgeber im Sinne dieser Ordnung sind die kirchlichen Körperschaften oder andere Träger kirchlicher Einrichtungen, auf die das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Anwendung findet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Beschluß Nr. 5/99
Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 17.2.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst -ABM-Mitarbeiter-Ordnung- vom 26. Januar 1995 (Amtsblatt 1995, Seite 59) wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

1. Die Übergangsregelung des Paragraphen 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Beschlüsse 1/99 bis 5/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 30.03.1999
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

B. Verträge und Vereinbarungen

Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern

Nachstehend veröffentlicht der Landeskirchenrat den zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition am 11. Dezember 1998 geschlossenen Gesamtvertrag, der auch für den Bereich unserer Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1999 gilt.

Eisenach, den 19. April 1999
(A 350)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

Gesamtvertrag

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

- nachstehend als »VG MUSIKEDITION« bezeichnet -

und der
Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12,
30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den
Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als »EKD« bezeichnet -

§ 1
Rechtseinräumung

1. Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG MUSIKEDI

TION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von 267.300,-- DM und für die Jahre 2000, 2001 und 2002 eine Pauschalsumme in Höhe von 291.600,-- DM, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht

sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11. Dezember 1998

Dr. Martin Bente
Präsident der VG-Musikedition

Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Hannover, den 9. Dezember 1998

Valentin Schmidt
Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Präses

Manfred Kock
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall.
2. *Sonneberg I*, Superintendentur Sonneberg, im 3. Erledigungsfall.
3. *Wechmar-Günthersleben* (50 %-Pfarrstelle, Aufstockung der Stelle mit Religionsunterricht evtl. möglich), Superintendentur Gotha-Gräfentonna, mit den Kirchgemeinden Wechmar und Günthersleben, im 3. Erledigungsfall.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1 sind bis zum 15.06.1999 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2 und 3 sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.06.1999 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Heberndorf:

Die 100 %-Pfarrstelle Heberndorf mit gleichnamigem Dienstsitz ist mit der Versetzung des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 01.10.1999 neu zu besetzen.

Das Kirchspiel umfaßt folgende Kirchgemeinden:

Heberndorf:

317 Einwohner, 187 Gemeindeglieder Weitisberga: 209 Einwohner, 124 Gemeindeglieder Heinersdorf: 449 Einwohner mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün 398 Einwohner, zusammen 391 Gemeindeglieder

Oberlemnitz:

165 Einwohner, 133 Gemeindeglieder.

Äußere Gegebenheiten:

Heberndorf und die anderen Orte liegen im landschaftlich reizvollen Thüringer Schiefergebirge nahe dem Rennsteig und der Landesgrenze nach Bayern mit gesundem Höhenklima. Die benachbarten Kleinstädte Wurzbach (3 km), Lehesten (5 km) und Lobenstein (12 km) sind verkehrsmäßig gut erreichbar und bieten ausreichende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Arztpraxen. Die mit dem Bus erreichbaren Schulen sind in Wurzbach und Lobenstein (hier auch Gymnasium und Sonderschule).

Das Pfarrhaus:

Im Villenstil 1926 erbaut, 1992 saniert und zentralbeheizt (Ölfeuerung) bietet es auf 168 m² Wohnfläche in freier, ruhiger Ortsrandlage in Nähe von Kirche und Friedhof angenehme Wohnatmosphäre. Im Erdgeschoß befinden sich das Amtszimmer, 1 Archivraum und als Anbau der Gemeindefraum (Winterkirche, erweiterbar). Nebengelaß (reichlich Keller, Boden, Seitengebäude) sowie Vor- und separater Pfarrgarten (zus. ca. 800 m²) ermöglichen eine naturverbundene Lebensweise und Betätigung.

Das Pfarrhaus in Heinersdorf (bis 1994 selbständiger Pfarrsitz) ist ein Altbau; wird teilweise vom Küsterehepaar bewohnt und enthält einen Christenlehrerraum, einen Archivraum und als Anbau einen großen Gemeindefraum (Winterkirche).

Kirchgebäude:

Die vier Kirchen sind baulich in gutem Zustand; restliche Renovierungsarbeiten (vorwiegend Ausmalung) sind in der nächsten Zeit möglich durch Spendenfreudigkeit und stabile Finanzlage.

In Weitisberga und Oberlemnitz sind die elektrische heizbaren Gemeinderäume innerhalb der Kirchgebäude. In Helmsgrün hat die Kirchgemeinde einen großen Gemeindefraum im ehemaligen Schulgebäude gemietet.

Gemeindeleben:

Gottesdienste sind in der Regel in Heberndorf wöchentlich, sonst 14-tägig, in Helmsgrün 1 x monatlich.

Bibelwoche in Heberndorf und Weitisberga.
 Gemeindenachmittage zum Jahreswechsel in Heberndorf und Weitisberga, ansonsten punktuell bei bestimmten Anlässen (auch Abende).
 Sonderveranstaltungen und Kirchenkonzerte 1 - 2 x /Jahr für das Kirchspiel. Mit den beiden Partnergemeinden bei Stuttgart pflegen wir gute Beziehungen mit alljährlichen bzw. alle 2 Jahre stattfindenden Begegnungen.
 Unsere Posaunenchor in Heberndorf und Oberlemnitz gestalten das Gemeindeleben mit und dienen bei Kasualien. Christenlehre (altersmäßig gemischte Gruppen) wird vom Pfarrer in allen Gemeinden angeboten bzw. in Heinersdorf von der Katechetin aus Wurzbach gehalten. Konfirmandenunterricht erteilt der Pfarrer.
 Die beiden ehrenamtlichen Organisten begleiten die Mehrzahl der Gottesdienste. Die übrigen Dienste (Küster, Läuten, Kirchkassenführung etc.) versehen meistens Kirchenälteste.
 Zwei Gemeindeglieder befinden sich z. Zt. in der Lektorausbildung.

Amts-handlungen:

Im Zeitraum der letzten sieben Jahre (1992 - 1998) wurden insgesamt gehalten:

Heberndorf:

Taufen:	7
Konfirmanden:	15
Trauungen:	4
Bestattungen:	28

Weitisberga:

Taufen:	4
Konfirmanden:	9
Trauungen:	-
Bestattungen:	23

Heinersdorf/Helmsgrün:

Taufen:	15
Konfirmanden:	34
Trauungen:	2
Bestattungen:	48

Oberlemnitz:

Taufen:	2
Konfirmanden:	9
Trauungen:	-
Bestattungen:	11

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Der Gemeindeaufbau, besonders von der Jugend her, wird dringlich für die Zukunft des Kirchspiels am Rande der Superintendentur. Von daher ist auch das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Nachbarpfarrern wünschenswert.

Die Offenheit für neue Wege in der Verkündigung (Einbeziehung der Gemeindeglieder/Kinder/Konfirmanden im Gottesdienst, lebendige Gestaltung der Taufen, Taufereinerung, Abendmahl in Tischgemeinschaft) sollte fortgesetzt werden.

Die einsatzbereiten Gemeindeglieder freuen sich mit allen Gemeindegliedern auf partnerschaftliches Zusammenwirken mit einem/einer Pfarrer/Pastorin, der/die „mit Herz, Mund und Händen“ zur Ehre Gottes und für die Menschen in den Dorfgemeinden freudig Dienst tut.

Zu Sonneberg I:

Sonneberg ist eine Kreisstadt mit 26.000 Einwohnern am Südhang des Thüringer Waldes und Sitz der Superintendentur.

Der Gemeindegliederrat wünscht sich einen Pfarrer/eine Pastorin für den Sprengel der Pfarrstelle Sonneberg I. Von ihm/ihr wird erwartet, daß er/sie sich in Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern und weiteren Mitarbeitern dafür einsetzt, daß Menschen für den lebendigen Glauben an Jesus Christus gewonnen werden und daß Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet und zur Mitarbeit motiviert und zugerüstet werden.

Neben dem Aufbau bzw. der Begleitung von verschiedenen Gemeindegliedern erwarten wir das Engagement in Bereichen wie Konfirmandenunterricht, Familienarbeit, Bibelstunde, Gemeindeabende und Religionsunterricht. Je nach Begabung ist ein breites Betätigungsfeld möglich.

Für die Zusammenarbeit im Pfarrer- und Mitarbeiterkreis ist Teamfähigkeit erforderlich. Der Gottesdienstplan wird gemeinsam festgelegt und verantwortet.

Von jetzt an ist mit dieser Pfarrstelle die Pfarramtsleitung verbunden. Eine verwaltungstechnische Begabung ist daher wünschenswert. Ein leistungsfähiges Büro mit entsprechenden Fachkräften ist vorhanden.

Es steht eine 96 m² große, umfassend renovierte Pfarrwohnung zur Verfügung.

Zu Wechmar-Günthersleben:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Wechmar:

1.760 Einwohner, davon evangelisch 625

Günthersleben:

1.400 Einwohner, davon evangelisch 421

Predigtstätte Wechmar:

Kirche St. Viti

Predigtstätte Günthersleben:
Kirche St. Petri

Es gab insgesamt 25 Konfirmanden im Jahr 1997/98.
1998/99 sind es in Wechmar und Günthersleben
zusammen 13 Konfirmanden.

Amtshandlungen 1997/98 in Wechmar:

Taufen:	9
Trauungen:	4
Bestattungen:	28

Amtshandlungen 1997/98 in Günthersleben:

Taufen:	2
Trauungen:	1
Bestattungen:	12

Nach der Strukturreform ist die Pfarrstelle Wechmar mit der
Pfarrstelle Mühlberg zu einer 1 ½ Stelle zusammengelegt
worden.

Die langjährige Pfarrstelleninhaberin von Wechmar-Günthers-
leben geht mit dem 1. Juni 1999 in den Ruhestand. Der Inhaber
der Pfarrstelle Mühlberg-Röhrensee wird noch einige Jahre im
Dienst sein. Die Aufteilung der Dienste innerhalb der Pfarräm-
ter Mühlberg und Wechmar erfolgt im gegenseitigen Einver-
nehmen mit dem Pfarrstelleninhaber von Mühlberg sowie den
Gemeindekirchenräten.

Der Umfang des Dienstes beträgt 50 %.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pastorin, der/die Bewährtes
fortführt und Neues wagt. Die Gemeindearbeit kann evtl.
durch Religionsunterricht aufgestockt werden. Um weitere
Aufstockungsmöglichkeiten wird sich bemüht. Der Gemeinde-
kirchenrat würde eine baldige Wiederbesetzung sehr begrüßen.

Äußere Gegebenheiten:

Der Ort Günthersleben-Wechmar liegt in der Nähe der Auto-
bahn A4. Man ist sehr schnell in Gotha, Erfurt oder Eisenach
oder im Thüringer Wald. Ganz in der Nähe befinden sich die
Drei Gleichen.

Wechmar und Günthersleben sind zur (politischen) Einheits-
gemeinde Günthersleben-Wechmar zusammengeschlossen
worden.

Aus Wechmar stammen die Vorfahren von Johann Sebastian
Bach. Diese Tradition wird vom aktiven Heimatverein ge-
pflegt. Am Ort sind Ärzte, Grund- und Regelschule, gute
Einkaufsmöglichkeiten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus Wechmar. Dieses
ist in gutem Zustand, hat eine geräumige 5-Zimmer-Wohnung
mit Küche, Bad und WC. Im Obergeschoß befinden sich wei-
terhin ein Gemeindesaal, ein Christenlehrerraum und das Amts-
zimmer sowie 5 weitere, freie Zimmer.

Das Pfarrhaus ist ruhig unterhalb der Kirche in einem großen
Garten gelegen.

Die Kirche St. Viti in Wechmar mit ihrem 63 m hohen Turm ist
in baulich sehr gutem Zustand, ein herrlicher, renovierter
Rundbau mit voll funktionsfähiger Orgel.

Die Wohnungen im Pfarrhaus der Kirchgemeinde Günthersle-
ben sind vermietet.

Die Günthersleber Kirche befindet sich in baulich gutem Zu-
stand, nur an der Orgel besteht erheblicher Sanierungsbedarf.
Hier gibt es Bestrebungen zur Instandsetzung.

Eisenach, den 14.04.1999
(A 250/14.04.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Auslandsdienst in Frankreich

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe in Tou-
louse, die in die Ortsgemeinde der Eglise Réformée de France
(ERF) integriert ist, sucht zum 01.08.2000 zunächst für drei
Jahre

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

für den pastoralen Dienst an den evangelischen Christen deut-
scher Sprache im Südwesten Frankreichs. Ein Schwerpunkt
des Dienstes liegt in Toulouse und Umgebung. In der dortigen
Luftfahrtindustrie sind zahlreiche Deutsche beschäftigt, die
sich mit ihren Familien für eine befristete Zeit in der Nähe von
Toulouse niederlassen. Es gilt hier die Gemeindearbeit mit den
jungen Familien weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau einer pastoralen
Begleitung deutschsprachiger Menschen im Südwesten Frank-
reichs, insbesondere im Großraum Bordeaux. Auch diese Ar-
beit soll in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ortsge-
meinden der Eglise Réformée erfolgen.

Anstellungsträgerin ist die ERF (Région Sud Ouest). Das
Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der ERF.
Im Vorort Colomiers gibt es einen deutschen Kindergarten
sowie eine voll ausgebaute deutsche Schule mit anerkannten
Abschlüssen. Eine geeignete Wohnung wird in erreichbarer
Nähe der Schule angemietet.

Gute Kenntnisse der französischen Sprache und Verständnis
für die Situation einer Freiwilligkeitskirche in der Diaspora
werden erwartet. Ein Intensivsprachkurs wird - falls erforder-

lich - zur Vertiefung der Sprachkenntnisse vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
FR 0511/2796-127 oder 128
Fax 0511/2796-725
E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1999 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelisch Kirche in Deutschland sucht zum 01.09.2000 für Ihre Pfarrstelle in Moskau

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die Dauer von zunächst drei Jahren (Verlängerung ist möglich).

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe - besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten - hat der Pfarrer/die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen, die teils seit Generationen keine kirchlichen Bindungen mehr haben, tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen gewöhnlich in der Pfarrwohnung. Zur Zeit stehen eine Vierzimmerwohnung für die Familie und eine Einzimmerwohnung als Gemeindebüro zur Verfügung. Der Kauf einer Wohnung, in der neben 4 Zimmern für die Pfarrfamilie auch das Gemeindebüro Platz haben wird, steht bevor. Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs, bis zu 8 Wochen, an.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 21 02 20

D - 30402 Hannover

FR 0511/2796-127 oder 128, Fax 0511/2796-725

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß: 30. Juni 1999 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Norwegen

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen sucht zum 1. August 2000 für sechs Jahre

ein Pfarrerehepaar/eine Pfarrerin/einen Pfarrer

zur Wiederbesetzung der durch Gemeindegewahl zu besetzenden Pfarrstelle.

Die Gemeinde, die laut Gemeindeordnung das ganze Königreich Norwegens umfaßt, hat in Oslo ein Gemeindehaus, in dem alle 14 Tage Gottesdienst stattfindet. Zusätzliche Predigtstellen in verschiedenen Städten Norwegens erfordern ca. 8 Gottesdienst im Jahr.

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Oslo.

Die Gemeinde und ihr engagierter Gemeindegemeinderat wünschen sich einen vielseitigen, offenen Menschen mit seelsorgerlichen Gaben, der Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die weitgefächerten Aktivitäten der Gemeinde anzuleiten und zu fördern. Die Erinnerung an die deutsche Besatzung verlangt bis heute eine sensible Brückenbauertätigkeit. Eine enge Zusammenarbeit mit der lutherischen Kirche Norwegens und den anderen Auslandsgemeinden ist erwünscht.

Kenntnisse der norwegischen Sprache, bzw. Bereitschaft die Sprache zu erlernen, werden erwartet. Ein vorheriger Sprachkurs bis zu zwei Monaten wird angeboten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus im Herzen Oslos. Deutschsprachiger Kindergarten und Schule (Klassen 1-10) sind 10 Fußminuten vom Gemeindehaus entfernt.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D - 30402 Hannover
FR 0511/2796-127 und 128, Fax 0511/2796-725
E-mail: europa@ekd.de
Bewerbungsfrist: 30. Mai 1999 (Eingang im Kirchenamt)

Freie Stelle einer Verwaltungskraft in der Kirchengemeinde Lobenstein, Superintendentur Schleiz

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lobenstein möchte die Stelle einer Verwaltungskraft mit einem Arbeitsumfang von wöchentlich 8 Std. Arbeitszeit (20 %) besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Führen der laufenden Registratur
- Schreibaarbeiten, bürotechnische Arbeiten
- Anlage und Bearbeiten von Dateien
- Kirchenbuchführung und genealogische Arbeiten
- Archivpflege
- Kollektenabrechnungen
- Zuarbeit für die Buchungsstelle der Superintendentur
- Botengänge und weitere zumutbare Tätigkeiten bedarfsweise

Erforderlich sind zudem Kenntnisse im Umgang mit Computer und Bürotechnik. Die Arbeitszeit ist bei Bedarf flexibel, die Entlohnung erfolgt nach der KAVO.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evang.-Luth. Pfarramt Lobenstein
- Gemeindegkirchenrat -
z. H. Herrn Pfarrer Hoffmann
Kirchplatz 1
07356 Lobenstein
FR/Fax 036651/2243

Freie Jugendmitarbeiterstelle in der Superintendentur Eisenberg

In der Superintendentur Eisenberg kann ab sofort eine 100 % Mitarbeiterstelle, zunächst befristet für 1 Jahr, Verlängerung ist möglich, in der Kinder- und Jugendarbeit besetzt werden.

Zu den Aufgabengebieten gehört:

- Betreuung und Koordinierung eines Rüstzeitheimes im Pfarrhaus Tautenburg
- Regionale Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen in der Region Camburg-Eisenberg
- Zusammenarbeit mit den Leitern und Leiterinnen der Kinder- und Jugendgruppen in der Region
- Verbindung zu Kreisjugendamt und Liga sowie zu den Kreisjugendpfarrern der Superintendentur

Für die/den Mitarbeiter/in steht eine geräumige Wohnung im Pfarrhaus Tautenburg zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach der KAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte an die

Evangelisch-Lutherische Superintendentur Eisenberg
z. H. Herrn Superintendent Worbes
Oststr. 3
07607 Eisenberg

Evang.-Luth. Superintendentur Eisenberg

*Worbes
Superintendent*

Freie Stelle eines/r Mitarbeiters/in im Bereich offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in Gera

Die evangelische Jugend Gera (Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gera) sucht für das Evang. Jugendhaus „SHALOM“ in Gera ab 1.10.1999 einen Mitarbeiter. Es handelt sich um eine 100 % Stelle, finanziert über die Jugendpauschale des Landes Thüringen.

Zu den Aufgabenbereichen zählen die Arbeit im Jugendhaus „SHALOM“, eine aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen der Evang. Jugendarbeit und in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien der Jugendarbeit. Zudem soll er die verschiedenen Projekte des Jugendhauses sowie den internationalen Jugendaustausch strukturieren und koordinieren. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung von Freizeiten für Konfirmanden, Jugendliche und Erwachsene.

Erwartet werden:

- Zugehörigkeit und Identifikation mit den Zielen einer der zur ACK gehörenden Kirche
- Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialdiakon/Jugenddiakon oder Sozialpädagoge
- Berufserfahrung auch in verbandlicher Jugendarbeit
- gute Zusammenarbeit (Teamfähigkeit) mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, den Stadt- und Kreisjugendpfarrern
- Engagement, Flexibilität sowie Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Projekten und Aufgaben
- Fähigkeit zur praxisorientierten Vermittlung und Umsetzung theoretischer Inhalte und gestellter Aufgaben unter den jeweiligen besonderen Bedingungen
- organisatorische Fähigkeiten sowie Sprachkenntnisse und ein Führerschein wären hilfreich

Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an:

Evangelisches Jugendhaus „SHALOM“
z. H. Herrn Michael Keßler
Berliner Str. 208
07546 Gera
FR/Fax 0365/41 31 11

Freie Stelle einer Buchhalterin in der Superintendentur Gera

Die Superintendentur Gera sucht für ihre Buchungsstelle zur sofortigen Einstellung eine Buchhalterin für eine 100 % Anstellung. Die Bezahlung erfolgt nach KAVO. Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

1. Qualifikation

- abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
- sehr gute PC-Kenntnisse
- Sicherheit in allen Kassen-, Rechnungs- und Buchungsangelegenheiten

2. Persönliche Voraussetzungen

- Kenntnis innerkirchlicher Strukturen und Abläufe
- Zugehörigkeit zur Evang.-Luth. Kirche
- Anbindung an eine Kirchgemeinde, erkennbare Teilhabe am kirchlichen Leben
- Motivation zur Teamarbeit und zu überdurchschnittlichem Engagement
- gepflegte Umgangsformen und Diskretion

Bewerber/innen aus dem kirchlichen Bereich werden bevorzugt.

Bewerbungen sind an den Vorstand der Kreissynode Gera, z. H. Herrn Superintendent Dr. Hans Mikosch, Talstr. 30, 07545 Gera zu richten.

Freie Jugendwartstelle in der Superintendentur Schleiz

Die Jugendwartstelle in Neustadt/Orla wird frei und kann alsbald wieder besetzt werden. Es handelt sich um eine 100%-Stelle. Erwartet wird die Fortführung der bisherigen Arbeit des Jugendwartes:

- Offene Jugendarbeit in Neustadt (evang. Jugendtreff), Junge Gemeinde in Neustadt, Triptis und in der näheren Umgebung,
- Leitung einer Kindergruppe in Neustadt,
- Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien der Jugendarbeit,

- Organisation und Durchführung von Rüstzeiten für Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene,
- Teamfähigkeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Zivildienstberatung und -seelsorge.

Dem Jugendwart stehen der Jugendarbeit aufgeschlossene Pfarrer und Pastorinnen und in der Jugendarbeit „gestandene“ junge Erwachsene zur Seite. In der Superintendentur sind ein weiterer Jugendwart (Schleiz), eine Jugendpfarrerin (Hirschberg) und ein Jugendpfarrer (Pößneck) vorhanden. Wohnung kann im Pfarrhaus Arnshaugker Str. 43, Neustadt gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evang.-Luth. Superintendentur Schleiz, Superintendent Söfing, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz.

Freie Stelle eines Kantorkatecheten/einer Kantorkatechitin in Ebersdorf-Schönbrunn, Superintendentur Schleiz

In der Kirchgemeinde Ebersdorf-Schönbrunn ist die Stelle eines Kantorkatecheten/einer Kantorkatechitin mit einem Dienstumfang von 80 % ab 1. Juli 1999 zu besetzen.

Ort:

Zu Ebersdorf, ca. 1.300 Einwohnern, davon 550 evangelisch, gehört die Tochtergemeinde Schönbrunn, ca. 600 Einwohner, davon 400 evangelisch. Beide Orte gehen ineinander über, die beiden Kirchen und Gemeindehäuser sind nur 1,5 km voneinander entfernt.

Der ehemalige Luftkurort Ebersdorf liegt in landschaftlich sehr schöner Lage in der Nähe der Bleilochtalesperre.

- im Ort: kirchlicher Kindergarten, Grundschule, Apotheke, Krankenhaus, 2 Senioren- und Pflegeheime, Einkaufsmöglichkeiten, öffentliche Verkehrsanbindung
- in Lobenstein: Gymnasium und Musikschule
- in Remptendorf: Regelschule

Autobahnanschluß ist etwa 15 km entfernt.

Die Kirchgemeinde Ebersdorf ist offen für neue Formen in Gemeinde- und kirchenmusikalischer Arbeit (modernes Liedgut, Lobpreis etc.). Im sonntäglichen Gottesdienst verbinden sich in beiden Gemeinden traditionelles und neues miteinander zum Lobe Gottes.

Aufgaben:

- gottesdienstliches Orgelspiel (Klavierspiel) in beiden Gemeinden und Begleitung der Kasualien
- Posaunenchor und Nachwuchsausbildung (Schüler vorhanden)
- Leitung der Kirchenchöre in Schönbrunn und Ebersdorf

- Weiterführung und Ausbau der Kinderchorarbeit
- kirchenmusikalische Veranstaltungen und Konzerte organisieren und durchführen
- katechetische Arbeit in verschiedenen Formen: 6 Christenlehrestunden, Mitarbeit bei Kindernachmittagen und -bibelwochen, Familiengottesdiensten etc.
- Mithilfe bei Gemeindeveranstaltungen

Unterrichtsräume mit WC und Teeküche sind in beiden Orten vorhanden.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen werden erbeten an:

Evang.-Luth. Pfarramt Ebersdorf
Pfarrer J. Möller
Hauptstr. 6
07368 Ebersdorf
FR/Fax 036651/87138

*Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Ebersdorf*

*J. Möller
Pfarrer*

Freie Stelle eines/r Jugendwartes/in in der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau

In der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau ist die Stelle eines Jugendwartes/einer Jugendwartin mit einem 75 %igen Anstellungsverhältnis zu besetzen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Stadt und Region Ilmenau. Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendwart wird vorausgesetzt.

Folgende Aufgabenbereiche warten auf den Bewerber/die Bewerberin:

- Arbeit mit Gruppen der Jungen Gemeinde in der Stadt Ilmenau
- Verbindung zur Jugendarbeit in Stadt und Kreis, Jugendamt, Kreisjugendring, LAWI
- Besuch, Anleitung und Beratung von Jugendkreisen in der Region Ilmenau
- Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterschaft
- Durchführung von Rüstzeiten, Jugendtagen, Jugendkonventen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendpfarrer und Kreisjugendwart
- Einbindung der Jugendarbeit in der Gemeindegemeinschaft vor Ort
- Weiterbildung in evangelischer Jugendarbeit
- Ergänzung der 75 %-Stelle durch Religionsunterricht, sofern ein anerkannter gemeinde- oder religionspädagogischer Abschluß vorliegt, möglich

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Die Kirchgemeinde Ilmenau hat eine geräumige Wohnung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an den Vorstand der Kreissynode Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt zu richten.

Freie Kirchenmusikerstelle in Ilmenau

In der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau ist eine A-Kirchenmusikerstelle mit einem 50 %-igen Dienstumfang zu besetzen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Universitätsstadt Ilmenau. Die Stadt hat mit den eingemeindeten Ortschaften 27.000 Einwohner und 4.700 evangelische Gemeindeglieder. Die Stadtkirche St. Jakobus ist mit einer Walckerorgel aus dem Jahre 1911 mit 65 Registern ausgestattet. Hier finden regelmäßig Orgelkonzerte statt. Neben der St. Jakobuskirche gibt es die Kreuzkirche.

Erwartet wird die Leitung des Bachchores. Er hat 60 Sänger/innen und führt u. a. Oratorien auf. Ein weiterer Schwerpunkt ist die kirchenmusikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und die Durchführung weiterer kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Notwendig ist die enge Zusammenarbeit mit dem Leiter der Kinder- und Jugendkantorei und der Capella Juventa. Der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin soll verantwortlich in der Leitung des vorhandenen e. V. Kultur- und Begegnungszentrums St. Jakobus Ilmenau mitarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem A-Kirchenmusiker in Arnstadt kann das kirchenmusikalische Leben in der Superintendentur bereichern und zum Gewinn werden.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bewerbungen sind bis 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an den Vorstand der Kreissynode, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt zu richten.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Friesau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Friesau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Friesau unter der Nummer 588 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Friesau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Dobitschen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.03.1999 für die Kirchgemeinde Dobitschen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dobitschen unter der Nummer 590 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dobitschen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großbocka - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.03.1999 für die Kirchgemeinde Großbocka ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Lan-

deskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großbocka unter der Nummer 578 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großbocka

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Heberndorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.04.1999 für die Kirchgemeinde Heberndorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heberndorf unter der Nummer 595 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Heberndorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hundhaupten - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.03.1999 für die Kirchgemeinde Hundhaupten ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hundhaupten unter der Nummer 579 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hundhaupten

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinbocka - Gültigkeitserklärung

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.03.1999 für die Kirchgemeinde Kleinbocka ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinbocka unter der Nummer 580 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Kleinbocka

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Bad Klosterlausnitz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth.Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Bad Klosterlausnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bad Klosterlausnitz unter der Nummer 577 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Zweitürmige Klosterkirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bad Klosterlausnitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Gültigkeit gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Lederhose
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.03.1999 für die Kirchgemeinde Lederhose ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lederhose unter der Nummer 581 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lederhose
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat
Neues Kirchgemeindesiegel für Rasephas
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth.Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Rasephas ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rasephas unter der Nummer 576 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Katharina
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rasephas
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Gültigkeit gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Schleiz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.04.1999 für die Kirchgemeinde Schleiz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schleiz unter der Nummer 583 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Georg
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schleiz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Weitisberga - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.04.1999 für die Kirchgemeinde Weitisberga ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weitisberga unter der Nummer 596 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Martin

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Weitisberga

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Ictershausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.05.1999 für die Kirchgemeinde Ictershausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ictershausen unter der Nummer 593 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Georg

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ictershausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Lumpzig - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.03.1999 für die Kirchgemeinde Lumpzig ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lumpzig unter der Nummer 589 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lumpzig

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Pflanzwirbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.03.1999 für die Kirchgemeinde Pflanzwirbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pflanzwirbach unter der Nummer 591 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Erhard

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pflanzwirbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

**Neues Kirchgemeindesiegel für Rehestädt
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.05.1999 für die Kirchgemeinde Rehestädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rehestädt unter der Nummer 592 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Gangolf

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rehestädt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

**Neues Kirchgemeindesiegel für Röppisch
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Röppisch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Röppisch unter der Nummer 587 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Röppisch

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.

Kirchenoberrechtsrat

**Neues Kirchgemeindesiegel für Thörey
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.05.1999 für die Kirchgemeinde Thörey ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Thörey unter der Nummer 594 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Wenzel

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Thörey

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat

**Neues Kirchgemeindesiegel für Oberarnsdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Oberarnsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberarnsdorf unter der Nummer 585 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Oberarnsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hänel i.A.

Kirchenoberrechtsrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Zoppoten - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Zoppoten ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zoppoten unter der Nummer 586 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Martinskirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Zoppoten

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Stünzhain - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1999 für die Kirchgemeinde Stünzhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Stünzhain unter der Nummer 584 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Christuslamm mit Triumphkreuzstandarte und Fahne

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Stünzhain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schöna - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.03.1999 für die Kirchgemeinde Schöna ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schöna unter der Nummer 582 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schöna

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Abschiedsfest im Predigerseminar der Thüringer Landeskirche

Aus Anlaß des Umzuges nach Neudietendorf laden wir alle Freundinnen und Freunde des Predigerseminars und alle ehemaligen Vikare und Mitarbeiter am 2. Juli 1999 um 14.00 Uhr ein, noch einmal in den vertrauten Räumen zu feiern und den Abschied mit uns zu gestalten.

Das genaue Programm des Tages wird in „Glaube und Heimat“ rechtzeitig veröffentlicht.

F. Hinweise

Studenttag im Predigerseminar der Thüringer Landeskirche

Studenttag am 12.06.1999, 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Bornstraße 11, 99817 Eisenach

Der Tag steht unter dem Thema:

**„Zeitgeist und Evangelium“
Erinnerung und Anfragen - 60 Jahre nach der Gründung
des „Institutes zur Erforschung und Beseitigung des
jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“**

Programm:

10.00 Uhr Begrüßung
- Vortrag Dr. Ernst Koch, Leipzig
„Die Gründung des Institutes - Motive und
Hintergründe der Akteure“
- Vortrag Susanne Heschel, USA
„Volksmission und Holocaust“
- Gespräch zum Thema des Tages

Mittags- und Kaffeepause

14.30 Uhr Landesjugendpfarrer Ricklef Münnich
„Predigen in Israels Gegenwart - Predigtgespräch
und Bibelarbeit zu Joh. 2,13-22“ (Predigttext am
Israelsonntag)

Anmeldungen sind zu richten an:

Predigerseminar der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
FR 03691/203656 oder Fax 03691/214440.

